

6379-14

Sammlung

der von der Reichlichen Stadtverordneten-
Versammlung erlassenen

verbindlichen Verordnungen.

I.

Verordnungen des Sanitätswesens betreffend.



Herausgegeben von der Reichlichen Städtischen Sanitätskommission.

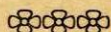
Sammlung

der von der Revalschen Stadtverordneten-
Versammlung erlassenen

verbindlichen Verordnungen.

I.

Verordnungen das Sanitätswesen betreffend.



Herausgegeben von der Revalschen städtischen Sanitätskommission.

Druck von J. & A. Pahlmann, Reval.

2t.

1710 Annotatuzog.

6528

Inhaltsverzeichnis.

I. Über die sanitäre Ordnung in gewerblichen Etablissements, Privathäusern, Straßen usw.

1. Verord. betr. die Einrichtung der öffentlichen Badestuben und Wannen-Etablissements	5
2. „ betr. die sanitäre Ordnung des Betriebes der Friseur-Etablissements in der Stadt Reval	6
3. „ betr. die Anlage und Unterhaltung von Kuhställen, Vieh- und Pferdeeställen	7
4. „ betr. die Anlage von Senkgruben und Abtritten	12
5. „ betr. die Reinigung der Senkgruben und die Abfuhr der Fäkalien	15
6. „ betr. die Reinigung der Straßen, öffentlichen Plätze und Höfe	17
7. „ gegen die Verunreinigung des Wassers des Oberen Sees	22

II. Über die Vorbeugung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten.

8. Verord. betr. die Abwehr sanitärer Gefahren aus der Benutzung des Wassers der Retfchka	23
9. „ betr. Vorbeugung und Unterdrückung der Tollwut unter den Hunden	24
10. „ betr. Maßregeln zur Vorbeugung und Unterdrückung des Rotzes unter den Pferden	25

III. Über die Produktion von Lebensmitteln und den Handel damit.

11. Verord. betr. das Schlachten von Vieh in den städtischen Schlachthäusern, sowie die Besichtigung des eingeführten Fleisches	27
12. „ betr. das Schlachten von Schweinen	28
13. „ betr. das Verbot der Schlachtung von Tieren, welche mit symptomatischem Karbunkel behaftet sind, und betr. die Ordnung der Vernichtung der Fleischprodukte von solchen Tieren	28
14. „ betr. das Trocknen von rohen Häuten	29
15. „ betr. das Verbot, Fische auf der Straße zu reinigen	29
16. „ betr. die Regelung des Verkaufes von frischem Fleische	30
17. „ betr. die Ordnung im Transport von Fleisch und anderen von Groß- und Kleinvieh und von Schweinen herrührenden Schlachtungsprodukten in Reval	31
18. „ betr. den Verkauf von Lebensmitteln in Handlungen	32

19.	Verord. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Speise- und Teebuden und Garküchen	33
20.	„ betr. den Betrieb von Weißbrot- u. Brotbäckereien u. Konditoreien	35
21.	„ betr. den Handel mit Milch, Schmand und Butter	39
22.	„ betr. die Bereitung von Sruchteis zum Verkauf und den Handel mit demselben	48
23.	„ betr. die innere Einrichtung von Engros-Niederlagen für Bier, Meth und Porter	50
24.	„ betr. die innere Einrichtung von Bierbuden zum Trinken an Ort und Stelle und zum Hinausbringen und die Bewahrung von Wohlanständigkeit und Ordnung in denselben	53
25.	„ betr. die innere Einrichtung von Bierbuden ausschließlich für den Verkauf zum Hinausbringen und die Bewahrung von Wohl- anständigkeit und Ordnung in denselben	58
26.	„ betr. die Ausflußgebiete in Reval, in welchen Bierbuden zu eröffnen nicht gestattet ist	60



**Nr. 1. Vom 15. Dezember 1893 und 3. September 1903,
betr. die Einrichtung der öffentlichen Badestuben und
Wannen-Etablissements.**

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 23. Dezember 1893 Nr. 50 und vom 23. Dezember 1903 Nr. 43.)

§ 1. Alle Räume der öffentlichen Badestuben und Wannen-Etablissements, welche zur Benutzung durch das Publikum bestimmt sind, müssen rein und sauber sein und mit genügender Ventilation durch Abzugsröhren versehen.

§ 2. Die Badepfritchen, Holzstühle, Ruhebänke und überhaupt alles Mobiliar muß beständig rein gehalten werden. Alle Zimmerdecken in den Badestuben und Wannen-Etablissements müssen im Frühling und Herbst geweißt werden. Die Wände, Sitzbretter und Dielen der Abtritte müssen mit Ölfarbe gestrichen sein.

§ 3. Die Wäschestücke, welche den Badenden abgelassen werden, müssen rein sein und nach jedesmaligem Gebrauche gewaschen werden. Die reine Wäsche muß in reinen Schränken aufbewahrt werden.

§ 4. Es ist nicht gestattet schmutzige Wäsche in den Badestuben und Wannen-Etablissements zu waschen.

Anmerkung. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Militair, wenn die ganze Badestube für deren Kommandos gemietet wird.

§ 5. Neue öffentliche Badestuben und Wannen-Etablissements können nur in solchen Häusern eingerichtet werden, welche mit Kanalisation und Wasserleitung versehen sind. Die bestehenden öffentlichen Badestuben und Wannen-Etablissements müssen im Laufe von fünf Jahren, vom Eintritte der Rechtskraft dieser Verordnung an gerechnet, mit Wasserleitung und Kanalisation versehen werden.

§ 6. Diese verbindliche Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Publikation in gesetzliche Kraft.

Ergänzung vom 3. September 1903.

§ 1. Die Wände und Sitzbänke in den Ankleideräumen müssen mit Ölfarbe gestrichen sein.

§ 2. In den Ankleideräumen müssen zum Aufbewahren der Kleidung schmale, nicht unter 2 Arschin hohe Schränke eingerichtet sein, die von außen und innen mit Ölfarbe gefirnischt sein müssen.

§ 3. Die Abtritte müssen in allen Badestuben und Wannen-Etablissements als Waterklosets eingerichtet sein und sich in separaten hellen Räumen befinden, aber auf keinen Fall in den Waschräumen.

§ 4. Die Badestuben müssen genügend erleuchtet sein.

§ 5. Neue Badestuben und Wannen-Etablissements müssen vor ihrer Eröffnung zur öffentlichen Benutzung von der städtischen Sanitäts-Kommission besichtigt werden.

§ 6. Diese verbindliche Verordnung tritt zwei Monate nach ihrer Publikation in der Estländischen Gouvernements-Zeitung in gesetzliche Kraft.

Nr. 2. Vom 27. November 1902,

betr. die sanitäre Ordnung des Betriebes der Friseur-Etablissements in der Stadt Reval.

(Estl. Gouv.-Zeitung vom 9. Januar 1903 Nr. 2.)

§ 1. Jeder Friseurladen muß den Anforderungen des Baugesetzes über Wohnräume entsprechen und unbedingt rein gehalten werden.

§ 2. Unter Friseur-Etablissements sind zu verstehen jeder Art Anstalten für Rasieren, Haarschneiden, Haarkräufeln, Frisieren und Grimmieren.

§ 3. Der Friseurladen, sowie die darin befindlichen Möbel und Gegenstände müssen nach Maßgabe des Erfordernisses, jedoch nicht weniger als zwei mal im Jahre, gereinigt und desinfiziert werden.

§ 4. In jedem Friseurladen muß sich an sichtbarer Stelle eine Waschschale mit reinem Wasser, Seife und Handtuch befinden.

§ 5. In den Friseur-Etablissements ist es bei der Ausübung des Gewerbes verboten zur Säuberung des Gesichts Schwämme und Puderbäusche zu halten und zu benutzen.

§ 6. Bei Ausübung des Friseurgewerbes sind die Dienstoffuenden verpflichtet a) ihre Hände beständig rein zu halten, auf Verlangen des Besuchers aber vor der Arbeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen, b) während der Arbeit einen reinen Kittel oder eine reine Schürze aus weißem Baumwoll- oder Leinwandstoffe mit Ärmeln zu

tragen. Kittel und Schürze müssen Brust, Leib und die Beine bis zur Mitte der Unterschenkel bedecken.

A n m e r k u n g. Das Vorlegen von Schürzen ist nicht erforderlich, wenn die Diensttuenden waschbare Kleidung tragen.

§ 7. Zum Abreiben der Haut dürfen stets nur reine, gut gewalchene Handtücher und Servietten oder reine nicht gebrauchte Watte benutzt werden; die nochmalige Benutzung derselben Servietten und Handtücher für eine andere Person ist ohne vorgängige Wäsche nicht gestattet.

§ 8. Zum Pudern des Gesichts muß hygroskopische Watte verwendet werden, welche nach jedem Gebrauche fortzuwerfen ist.

§ 9. Alle zum Friseurgewerbe erforderlichen Instrumente müssen unbedingt rein gehalten und täglich desinfiziert werden.

Jedes mal muß nach dem Rasieren das gebrauchte Werkzeug als: Pinsel, Messer, Seifenschale u. i. w. ungesäumt, vor jeder weiteren Benutzung, abgewaschen, die Seifenschale aber mit frischer Seife versehen werden.

§ 10. Die Inhaber der Friseurläden oder ihre Vertreter sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß Personen, welche mit ansteckenden und Haut-Krankheiten behaftet sind, zur Ausführung von Arbeiten im Friseurladen nicht zugelassen werden.

Die Inhaber von Friseurläden sind befugt, ihre Dienstleistungen Personen zu verlagern, welche mit erkennbaren Hautkrankheiten behaftet sind. In verdächtigen Fällen sind die gebrauchten Instrumente sogleich nach der Arbeit zu waschen und zu desinfizieren.

§ 11. Vorstehende Vorschriften sind in jeder Friseurftube an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 12. Diese verbindliche Verordnung tritt in Kraft einen Monat nach der Publikation in der Estländischen Gouvernements-Zeitung.

Nr. 3. Vom 16/22. Dezember 1909 und 31. März 1910,
**betr. die Anlage und Unterhaltung von Kuhställen, Vieh-
und Pferdeställen.**

(Estl. Gouv.-Zeitung vom 13. Mai 1910, Nr. 19.)

A. Die Anlage und Unterhaltung von Kuhställen.

1. Art und Weise der Eröffnung von Kuhställen.

§ 1. Personen, welche in Reval Kuhställe zu unterhalten wünschen, sind verpflichtet dem Stadtmagistrat darüber Anzeige zu machen.

§ 2. Die Genehmigung von Seiten des Stadtamtes zur Eröffnung von Kuhställen kann stattfinden, nachdem diese von einer aus dem städtischen Veterinär- und Sanitätsarzt, dem Revier-Sanitätskurator und dem Polizeivertreter bestehenden besonderen Kommission einer Kontrollbefichtigung unterworfen sind.

Anmerkung. Nicht später als 7 Tage nach dem Empfang der Anmeldung wird von dem Stadttamt ein Zeugnis über das Recht einen Kuhstall zu halten ausgegeben, oder es wird eine diesbezügliche motivierte Verweigerung bekanntgegeben.

II. Die sanitäre Aufsicht über die Kuhställe.

§ 3. Alle Kuhställe, wie auch die Räume zur Aufbewahrung von Milch und Milchgeschirr sind von Seiten des Revierlichen städtischen Veterinär- und Sanitätsarztes der tierärztlichen Sanitätsaufsicht unterworfen.

§ 4. Die Inhaber der Kuhställe sind verpflichtet ein besonderes Sanitätsbuch sich anzulegen, in welches der städtische Veterinärarzt bei jeder Visitation seine Bemerkungen über den gesundheitlichen Zustand der Kühe und andere Notizen einträgt. Diese Bücher werden unentgeltlich aus dem Stadttamt ausgegeben.

III. Die Einrichtung der Kuhställe.

§ 5. Die Anlage von Kuhställen kann unterlagt werden: auf den Höfen von Tierkliniken, auf den Höfen, wo Fabriken und Etablissements zur Bearbeitung tierischer Produkte, wie Häute, Hörner, Hufe, Knochen usw. bestehen, wie auch auf Höfen mit Lumpen- und Knochenniederlagen und überhaupt dort, wo die Möglichkeit der Verunreinigung der Milch durch schädliche und ansteckende Stoffe vorhanden ist.

§ 6. Die Kuhställe müssen von den Wohnräumen isolierte, dicht gebaute Räume und von solchen Dimensionen sein, daß auf eine jede Kuh nicht weniger als $1\frac{1}{4}$ Kubikfaden Luftraum vorhanden ist.

Anmerkung 1. Die von den in Kuhställen untergebrachten Kühen geborenen Kälber werden im Alter bis zu 6 Wochen bei der Bestimmung des Rauminhalts des Kuhstalls nicht berücksichtigt.

Anmerkung 2. Die Bestimmungen dieses § beziehen sich nicht auf die temporären Räume zur Unterbringung des Hornviehes, das durch die Stadt getrieben oder geführt wird.

§ 7. Die Kuhställe müssen so hell sein, daß bei geschlossenen Türen alle Gegenstände in denselben bequem unterschieden werden können.

§ 8. In der Decke oder in den Wänden müssen Abzugsröhren angebracht sein, damit die Luft im Kuhstall nicht beklemmend sei.

§ 9. In jedem Kuhstall muß die Diele so angelegt sein, daß die kompakten und die flüssigen Exkremeute der Kühe nicht in den Boden eindringen können. Zu dem Zweck muß die Diele a) aus undurchlässigem und leicht zu reinigendem Material, wie z. B. aus Zement, Beton, Asphalt, Fliesenplatten oder aus dicken und dicht aneinander gefügten Brettern bestehen und b) zum Abfließen der Jauche eine Neigung von $1\frac{1}{2}$ —2 Weichok aufweisen.

Anmerkung. Wenn die Diele aus Brettern oder aus Fliesen besteht, muß der Raum unter der Diele mit festgestampftem Lehm ausgefüllt sein.

§ 10. Die Abflurinnen in den Kuhställen müssen aus undurchlässigem und leicht zu bereinigendem Material hergestellt und mit einem zementierten, dicht verschlossenen Sammelschacht oder mit einer Teertonne, die außerhalb des Kuhstalles anzulegen sind, oder mit einem unterirdischen Abflurkanal verbunden sein.

Anmerkung. Es ist verboten aus dem Sammelschacht den Unrat auf dem Hofe oder auf der Straße in Abflurinnen zu gießen.

§ 11. In den hölzernen Kuhställen müssen die Innenwände von der Diele aus in einer Höhe bis zu $1\frac{1}{2}$ —2 Arschinen mit einem schnell sich erhärtenden Teer (Lackteer aber nicht mit rohem Steinkohlenteer) mit Karbolineum oder Ölfarbe angelrichen oder mit Kalk besworfen sein, in den steinernen Kuhställen bis zu derselben Höhe zementiert, beteert oder mit Kalk gestuckt sein.

§ 12. Bei den Kuhställen müssen außen mit Teer oder mit Ölfarbe angelrichene und innen beteerte Kasten oder zementierte Gruben angelegt sein, in welche aller Mist gesammelt wird; jene Kasten müssen mit dichtschließenden Deckeln versehen sein und müssen ebenso wie die Jaucheschachte, bevor sie überfüllt sind, ausgereinigt werden.

IV. Die Instandhaltung der Kuhställe.

§ 13. Die Wände, Verschlüge, Türen und andere Teile der Kuhställe müssen vollständig sauber gehalten werden.

§ 14. Die Diele, die Futterkrippen und alles Gerät, welches beim Futtern der Kühe gebraucht wird, müssen täglich gereinigt werden.

§ 15. Mit Ausnahme der tauglichen Unterstreu muß der Mist aus den Kuhställen täglich entfernt werden.

§ 16. In jedem Kuhstand muß die Unterstreu, bestehend aus Stroh, Heu, Torf, Sägespänen oder trockenen Blättern in einer solchen

Menge ausgebreitet sein, daß die Kühe und deren Euter vor Verunreinigung bewahrt bleiben.

Anmerkung. Es ist verboten Stroh aus Matratzen, Kissen usw. als Unterfütterung für die Kühe zu verwenden.

§ 17. In den Kuhställen Schweine zu halten ist nicht gestattet. Pferde und andere Tiere können in Kuhställen nur hinter einer Scheidewand gehalten werden. Verboten ist es im Kuhstall nicht hingehörige Gegenstände, außer dem Futter für 24 Stunden und dem Trinkwasser, unterzubringen.

V. Die Unterhaltung der Kühe.

§ 18. Das Futter fürs Milchvieh muß von guter Qualität und frisch sein.

§ 19. Das Euter und die Zitzen der Kühe müssen vor jedem Melken mit warmem Wasser abgewaschen und rein abgerieben werden.

§ 20. Die Kühe aufwartenden Personen müssen beim Melken eine allgemeine Reinlichkeit im Auge behalten — die Hände vorher mit Seife abwaschen und reine Schürzen tragen. Zum Aufwarten der Milchkuhe können nicht Personen zugelassen werden, die mit irgend einer ansteckenden oder übertragbaren, oder mit einer Hautkrankheit behaftet sind, oder solche Krankheiten unlängst überstanden haben.

§ 21. Bei Erkrankungen der Kühe ist deren Besitzer oder sein Stellvertreter verpflichtet hierüber dem städtischen Veterinärarzt binnen 12 Stunden Meldung zu erstatten.

Anmerkung 1. Bei Krankheiten: der fibrinösen Pest, dem symptomatischen Karbunkel, der epidemischen Lungenentzündung, der Tollwut, der Tuberkulose in Begleitung mit Abzehrung und Durchfall, der Difteritis, dem Kalbfieber, der eitrigen Gebärmutterentzündung ist der Milchgebrauch und Milchverkauf unbedingt verboten.

Anmerkung 2. Bei der Maul- und Klauenseuche kann der Milchgebrauch gestattet werden, jedoch nur nach dem Abkochen derselben; von Kühen jedoch, die unlängst gekalbt hatten, wird die Milch zu den Speisen nur dann gestattet, wenn sie beim Erwärmen nicht gerinnt.

VI. Der Aufbewahrungsraum für Milch und Milchgeschirr.

§ 22. Der zur Aufbewahrung der Verkaufsmilch und des Milchgeschirrs dienende Raum muß von anderen Räumen abgefordert und kein Wohnraum sein und mit den Kuhställen, Abtritten oder etwaigen anderen Quellen der Luftverschlechterung nicht in Verbindung stehen. In einem solchen Räume zu schlafen ist verboten.

Anmerkung. Im Kuhstall Milch aufzubewahren ist unbedingt verboten.

§ 23. Ein solcher Aufbewahrungsraum muß rein und kühl gehalten werden.

§ 24. Im Fall ein besonderer Raum zur Aufbewahrung des Milchgeschirrs fehlt, ist ein besonderer, dichtgebauter Schrank von genügenden Dimensionen, wo alles Milchgeschirr bequem Platz findet, unerlässlich.

VII. Das Milchgeschirr.

§ 25. Das aus Holz bestehende Milchgeschirr darf zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.

§ 26. Alles Milchgeschirr muß alltäglich mit kochendem Wasser abgewaschen werden. Wenn das Geschirr mit Sodaaflösung gereinigt wird, muß es gründlich mit Wasser abgeseift werden.

§ 27. Alles Milchgeschirr muß aus Porzellan, Fayance, Glas, Holz, aus starkverzinnem Eisenblech oder aus starkverzinnem Kupfer bestehen.

B. Anlage und Unterhaltung von Stallungen für Ziegen, Schafe und Schweine.

§ 28. Die Stallungen für Ziegen, Schafe und Schweine müssen dichtgebaute Räume darstellen und einen Luftraum von mindestens $\frac{3}{4}$ Kub. Faden auf ein jedes der erwähnten Tiere aufweisen. Im Übrigen müssen diese Stallungen den oben in §§ 7—12 dargelegten Forderungen entsprechen.

§ 29. Diese Stallungen müssen vollständig sauber und reinlich gehalten werden.

A n m e r k u n g. Wenn die Milch von Ziegen zum Verkauf bestimmt ist, dann ist die Innehaltung der §§ 19—22 der vorstehenden verbindlichen Verordnung unerlässlich.

§ 30. Im VI. Stadtteile Revals und auf dem Dome ist das Halten von Schweinen verboten.

C. Anlage und Unterhaltung von Pferdeställen.

§ 31. Als Pferdeställe sind nur dichtgebaute Räume mit einem Luftraum von mindestens $1\frac{1}{4}$ Kub. Faden pro Pferd zulässig. Im Übrigen müssen die Pferdeställe in ihrer Anlage den in §§ 7—10 der vorstehenden Verordnung dargelegten Forderungen entsprechen.

§ 32. Die Pferdeställe müssen stets rein, in Ordnung gehalten und mit der nötigen Unterstreu versehen werden.

§ 33. Vorstehende verbindliche Verordnung tritt für die jetzt bestehenden Kuhställe, Vieh- und Pferdeställe nach einem Jahr nach der 3-maligen Publikation in der Eisländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft, wobei diejenigen Kuhställe, Vieh- und Pferdeställe, welche den Bestimmungen der vorstehenden verbindlichen Verordnung nicht entsprechen, in genannter Frist umgebaut werden müssen.

§ 34. Vorstehende verbindliche Verordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 29. März und 7. Juli 1900, welche letztere von dem Tage an, da die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, aufgehoben wird.

Nr. 4. Vom 24. November 1893., nebst Ergänzungen vom 20. August 1893, 27. September 1895 und 29. März 1900,

betr. die Anlage von Senkgruben und Abtritten.

(Eisl. Gouv.-Zeitung vom 26. August 1893 Nr. 33, 9. Dezember 1893 Nr. 48, 12. Oktober 1895 Nr. 40 und 8. Juni 1900 Nr. 23.)

§ 1. Jeder außerhalb von Wohngebäuden angelegte Abtritt muß solid gebaut und hell sein; er muß eine selbstschließende Tür und ein Ventilationsrohr von ausreichendem Durchmesser haben, welches von der Senkgrube über das Dach hinaus zu führen ist. Die Sitze müssen mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

§ 2. Das Fallrohr für die Exkremente muß so beschaffen sein, daß die letzteren ungehemmt in die Grube gelangen können.

§ 3. Bei Wohnhäusern, welche keine unmittelbar mit den Straßenkanälen kommunizierenden Waterklosets besitzen, müssen, zur Aufnahme der flüssigen und kompakten Exkremente aus den Abtritten, Senkgruben mit Wänden und Sohle von Stein oder Holz angelegt werden, die behufs Abhaltung von Miasmen oben dicht abgedeckt und mit einem Ventilationsrohre versehen sein müssen, das in das nächste Haupttrauchrohr oder separat über das Dach hinausgeführt wird.

§ 4. Alle neuanzulegenden Senkgruben müssen aus Stein mit Zement gemauert werden, mit innerem glatten Zementstuck, oder aus gespunteten Bohlen oder Brettern von mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Zoll Dicke hergestellt werden, die von innen mit Holzteer zu streichen sind; sowohl steinerne als hölzerne Senkgruben müssen unumgänglich mit einer Schicht festgestampften reinen Lehm in der Dicke von mindestens

6 Zoll umschlossen werden, sowohl unter der Sohle, als auch von allen Seiten. Bei jeder Neuanlage, wie auch bei jedem Umbau einer Senkgrube ist der Hausbesitzer verpflichtet, der Bau- und Wege-Kommission den Zeitpunkt anzuzeigen, wann zur Herfellung der die Grube einschließenden Lehmschicht geschritten werden soll, damit die Kommission die Möglichkeit hat, die Ausführung zu überwachen. Die Senkgruben müssen auf den Höfen getrennt von den Fundamenten und Mauern der Häuser angelegt werden. Die behufs Abfuhr der Exkremente in der Deckung der Grube angeordneten Öffnungen müssen sich außerhalb des Abtrittsraumes befinden.

Verordnung vom 29. März 1900.

Die Ableitung der flüssigen Stoffe aus den Senkgruben in die öffentlichen Straßenkanäle ist nur mit Genehmigung des Stadtamts zulässig. Bestehende Senkgruben, welche bei sanitärer Besichtigung sich als schädlich für die Bewohner erweisen sollten, müssen in Gemäßheit der Hinweise dieser Verordnung umgebaut werden, nach vorgängiger Besichtigung durch eine Kommission, welche vom Stadtamte unter Hinzuziehung der Polizei und des städtischen Sanitätsarztes ernannt wird.

§ 5. Die Spülichtgruben auf den Höfen der Immobilien, welche an Straßen mit regelrechter Kanalisation angrenzen, müssen, getrennt von den Fundamenten, mit wasserdichten Wänden und Sohle, mit Wasserverschluß und Rost angelegt werden. Die über dem Wasserverschluß belegenen Teile der Wände können durchlässig angelegt werden. Wo eine Kanalisation nicht vorhanden ist, können wasserdurchlässige Sammelschachte angelegt werden. Die Schachte müssen mit Rosten versehen werden.

§ 6. In allen Häusern, die keinen Hof zum Bau einer Senkgrube besitzen, muß die Beseitigung der Exkremente aus den Abtritten ausschließlich durch Waterklosets erfolgen.

§ 7. Die gegenwärtig in Souterrains und Kellern befindlichen Senkgruben müssen im Laufe von zwei Jahren, vom Eintritt der Rechtskraft dieser verbindlichen Verordnungen ab gerechnet, kassiert werden.

§ 8. Hausbesitzer, welche weder einen Hof, noch die Möglichkeit haben, sich an die städtische Kanalisation anzuschließen, sind verpflichtet, dem Stadtamte ein Projekt über die Art der Fortschaffung der Exkremente vorzustellen.

§ 9. Bei Kassierung alter Senkgruben müssen die von ihnen eingenommen gewesenen Stellen sorgfältig gereinigt und alsdann mit Erde oder Sand zugeschüttet werden.

§ 10. Die Sitzöffnungen in den Abtritten und die Ventilation müssen so beschaffen sein, daß die üblen Miasmen nicht aus den Senkgruben in die Wohnräume dringen können.

§ 11. Jeglicher Anschluß von Waterklosets, Ausgußschalen, Piffoirs und Wannen innerhalb frostfreier Gebäude an die Abzugsröhren darf nicht anders, als mit Anbringung von Klärschachten oder von Wasserverchlüssen geschehen.

§ 12. Auf Höfen und Straßen belegene Einfallschachte, welche zur Ableitung von Spülicht und Regenwasser dienen, müssen mit Wasserverchluß versehen sein.

§ 13. Zur Aufnahme von Dünger aus Pferde- und andern Ställen müssen Gruben oder Kasten mit dichten Wänden und Böden angelegt werden; diese Gruben und Kasten sind von oben vor Regen zu schützen.

§ 14. Unrat, Spülicht, Mist und Kehrriech muß rechtzeitig, bevor die vorhandenen Behälter überfüllt sind, abgeführt werden. Die Senkgruben sind bis zum Boden zu entleeren und wenigstens ein Mal im Jahre zu desinfizieren. Die Spülichtgruben sind wenigstens zwei Mal im Jahre, im Frühjahr und Herbst, zu entleeren und zu desinfizieren.

Anmerkung. Die Abtritte müssen vor eintretender Überfüllung der Gruben gereinigt werden. Sie sind als gefüllt zu erachten, sobald die angesammelten Exkremente bis zur Diele des Abtritts reichen, und muß alsdann ungesäumt zur Abfuhr derselben geschritten werden. Die Füllung bis an den Sitzkasten ansteigen zu lassen, ist streng verboten.

§ 15. Die Fuhrwerke zur Abfuhr aus den Senkgruben können nur an der äußersten Peripherie der Stadt auf Höfen untergebracht werden, die durch Genehmigung des Stadtamts und des Polizeimeisters dazu passend erachtet werden.

§ 16. Die Entleerung der Exkremente aus den Senkgruben kann ausschließlich nur nach genügender Desinfektion der letzteren erfolgen.

Anmerkung. Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfektion der Senkgruben bei Entleerung derselben wird dem Abfuhrunternehmer auferlegt.

§ 17. Nach Beendigung der Reinigung der Gruben muß der betr. Arbeitsplatz sofort geäubert werden.

§ 18. Jedes Sondergrundstück, welches mit Wohnräumen bebaut ist und an einer Straße belegen ist, die einen städtischen Abzugskanal von genügender Tiefe hat, muß ein unterirdisches Abzugsrohr,

das vom Hofe oder aus den Häusern in den städtischen Straßenkanal geführt wird, mit allen Einrichtungen zur Aufnahme und Ableitung von Spülicht besitzen.

Anmerkung 1. Die erwähnte unterirdische Rohrleitung muß im Laufe von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung angelegt werden.

Anmerkung 2. Dem Stadtamte ist anheimgestellt, unbemittelten Hausbesitzern Erleichterung in der Ausführung dieser Vorschrift durch Verlängerung der Frist zu gewähren.

Anmerkung 3. Wer von seinem Grundstücke ein Abzugsrohr in den städtischen Kanal anzulegen wünscht, muß ein bezügliches Kanalisationsprojekt in zwei Exemplaren dem Stadtamte zur Genehmigung vorstellen, mit Darstellung sowohl der bereits bestehenden als auch der neugeplanten Abzüge, der Senkgruben und Schachte mit Angabe der Art der flüssigen Stoffe welche in den städtischen Kanal geleitet werden sollen. Das Projekt muß von einem Techniker hergestellt sein, der die Berechtigung zur Ausführung solcher Arbeiten besitzt. Der Anschluß der Privatrohrleitung an den städtischen Kanal ist nur unter der unmittelbaren Aufsicht eines städtischen Aufsehers zulässig. (Verordnung vom 27. Sept. 1895).

§ 19. Mit Wohnräumen bebaute Grundstücke an Straßen, welche noch keinen städtischen Abzugskanal haben, müssen auf dem Hofe verdeckte Gruben oder Tonnen zur Aufnahme und Abfuhr des Spülichts besitzen. Die Gruben und Tonnen zur Aufnahme des Spülichts müssen in ordnungsmäßigem Zustande gehalten werden.

§ 20. Es wird verboten, irgend welchen Unrat in Teiche, Brunnen, Bäche und Gräben zu leiten.

§ 21. Den Besitzern von Häusern an der Refschka wird untersagt, Unrat aus Senkgruben und Abtritten in die Refschka zu leiten. Spülicht kann in die Refschka geleitet werden durch Klärschachte, welche zwei Mal in der Woche vermittelt Kalkmilch zu desinfizieren sind.

§ 22. Diese verbindliche Verordnung erhält gesetzliche Kraft am 1. Juli 1894.

Nr. 5. Vom 2. April 1897 und 13. Oktober 1910,

betr. die Reinigung der Senkgruben und die Abfuhr der Fäkalien

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 12. Juni 1897 Nr. 23 und 11. November 1910 Nr. 45).

§ 1. Personen, die sich mit der Reinigung der Senkgruben und mit der Abfuhr der Fäkalien aus denselben zu beschäftigen wünschen,

haben solches dem Stadtamte anzuzeigen und an die Stadtkasse die Kosten für die Anfertigung von Blechtafeln à 1 Rbl. 50 Kop. und für die Besichtigung der Fässer und Kasten à 1 Rubel für jedes Faß und Kasten einzuzahlen.

§ 2. Alle vom Unternehmer zu diesem Zwecke benutzten Apparate müssen einer vorhergehenden genauen Prüfung durch einen Angestellten der Stadtverwaltung in Rücksicht ihrer Zweckmäßigkeit und solider Beschaffenheit unterworfen werden. Hierbei muß auch der Rauminhalt der Fässer und Kasten festgestellt werden. Außerdem müssen die Fässer und Kasten mit dem eingebrannten Namen des betr. Unternehmers und mit der deutlich sichtbaren laufenden Nummer versehen werden. In gleicher Weise müssen die Fuhrwerke durch Aufzeichnung von Nummern und Namen, die mit den auf den Fässern und Kasten vermerkten korrespondieren müssen, leicht unterscheidbar sein. Auf den Fässern und Kasten muß deren Rauminhalt in Kubikfuß vermerkt sein. Die Prüfung der im Gebrauche stehenden Fässer und Kasten muß mindestens drei Mal im Jahr, und zwar vorzugsweise in der warmen Jahreszeit vorgenommen werden.

Anmerkung. Die Prüfung der Fässer und Kasten erfolgt mit Hilfe einer Luftpumpe.

§ 3. Alle Fässer und Kasten müssen solid aus guten Brettern (die Kasten aus zweizölligen) angefertigt, mit starken eisernen Reifen versehen, von innen verpicht, und von außen mit brauner Ölfarbe angestrichen sein.

§ 4. Die Fässer und Kasten, welche den Anforderungen entsprechend befunden sind, werden von der Stadtverwaltung gestempelt, und wird auf denselben an sichtbarer Stelle eine im Auftrage des Stadtamts angefertigte mit weißer Ölfarbe angestrichene Blechtafel von 8 Werschok Länge und 6 Werschok Breite angeschlagen, auf welcher die Nummer des Apparats und der Name des Besitzers angegeben ist. Diese Tafeln müssen von den bei der Besichtigung für untauglich befundenen Fässern und Kasten abgenommen werden. Ohne die vorgeschriebenen Tafeln und Stempel dürfen keine Fässer und Kasten zur Fäkalienabfuhr zugelassen werden.

§ 5. Vom 1. Oktober 1898 ab muß die Reinigung der Senkgruben mittelst solcher Saugapparate vorgenommen werden, durch welche die Fäkalien direkt und ohne bemerklichen Geruch aus den Senkgruben in hermetisch verschließbare Fässer übergeleitet werden. Diese Bereinigung hat am Tage zu geschehen. Nur wenn aus lokalen Ursachen die Bereinigung am Tage mit Unzuträglichkeiten verbunden ist, findet die Reinigung mittelst Saugapparats in der Nacht statt.

§ 6. Nur in Ausnahmefällen, wenn — nach jedes mal vorangegangener Untersuchung durch die betr. Organe der Stadtverwaltung — sich die Reinigung der Senkgruben mittelst Saugeapparats wegen der Dichtigkeit und Härte der zu entfernenden Masse als unausführbar herausstellt, wird vom Stadtamt die Reinigung durch Ausschöpfen, und zwar zur Nachtzeit, und die Abfuhr in hermetisch schließbaren Kästen genehmigt. Die Genehmigung muß in jedem einzelnen Falle schriftlich erfolgen.

§ 7. Die in Fässern oder Kästen aufgenommenen Fäkalien müssen unverzüglich abgeführt und ausschließlich an dem vom Stadtamte angewiesenen Orte abgeladen werden.

§ 8. Bei der Reinigung der Abtritte nach gewöhnlichem Verfahren müssen den Geruch beseitigende Mittel angewandt werden.

§ 9. Die Reinigung der Abtritte und die Abfuhr der Fäkalien nach dem gewöhnlichen Verfahren darf vom 1. Oktober bis 1. April nicht früher als um 10 Uhr abends beginnen und nicht später als um 7 Uhr morgens endigen, vom 1. April bis 1. Oktober nicht früher als um 12 Uhr nachts beginnen und nicht später als um 5 Uhr morgens endigen.

§ 10. Die Apparate zur Reinigung und Abfuhr müssen stets in gutem Zustande und äußerlich rein gehalten werden.

§ 11. Diese verbindliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Nr. 6. Vom 26. März, 4. Juni u. 3. September 1903 u. vom 10. März 1907,

betr. die Reinigung der Straßen, öffentlichen Plätze und Höfe.

(Eftländ. Gouv.-Zeitung vom 2. Oktober 1903 Nr. 40 u. vom 12. April 1907 Nr. 15).

§ 1. Zur Reinigung der Straßen, Trottoire, Rinnsteine und öffentlichen Plätze (§14) sind die Besitzer der angrenzenden Häuser und Grundstücke, resp. deren Stellvertreter verpflichtet.

Die Art der Straßenanlage (Pflasterung oder Chauffierung) macht hierbei keinen Unterschied; die Verpflichtung zur Reinigung bleibt auch dann in Geltung, wenn die rein zu haltende Fläche von dem angrenzenden Grundstücke durch eine Allee oder einen Graben

getrennt ist, ebenso auch in dem Fall, wenn das Immobil des Belügers außer der Allee oder dem Graben von der Straße durch einen künstlichen, zur selbständigen Bebauung nicht tauglichen Landstrich oder durch ein solches Grundstück getrennt ist.

§ 2. Die Größe der zu reinigenden Fläche wird für das einzelne Grundstück einerseits durch die Straßenfronte desselben, andererseits durch die Mitte der Straßenfahrbahn bestimmt.

§ 3. Die Reinigung der gepflasterten Straßen muß täglich erfolgen, wobei die Hausbesitzer an den folgenden Straßen: der Lehmstraße, Schmiedelstraße, Goldschmiedelstraße, der Großen und Kleinen Karrißstraße, Muntenstraße, Schuhstraße, Langstraße, Süßernstraße bis zum ehemaligen Tore, Raderstraße, Königstraße, der Verbindungsstraße zwischen dem Großen und dem Alten Markte und der Narvischen Straße — zwei mal täglich die an ihre Grundstücke anstoßenden Straßenteile zu reinigen verpflichtet sind. Folgende ungepflasterte Straßen müssen zwei mal wöchentlich jeden dritten Tag, gereinigt werden und zwar: im I. Stadtteil — die Hollandstraße von der Neuen Hollandstraße bis zur Narvischen Straße, die Neue Fischermeisterstraße bis zur Ecke der Sumpffstraße, die Große Batteriestraße bis zur Ecke der Kleinen Batteriestraße, die Alte Fischermeisterstraße, die Lindenstraße, die Koßebuelstraße, die Kleine Fischermeisterstraße, die Ziegelskoppelstraße bis zur Ecke der Gußeisenstraße, die Stationsstraße; im II. Stadtteil — die Manegenstraße, die Gonsiorstraße bis zur Ecke der Schubbelstraße, die Schubbelstraße, die Riesenkampffstraße bis zur Sandstraße, die Salonstraße bis zur Sandstraße, die Stiftstraße bis zur Sandstraße, die Sandstraße von der Ecke der Riesenkampffstraße bis zur Narvischen Straße; im III. Stadtteil — die Kleine Dörptische Straße von der Ecke der Makerstraße bis zur Großen Dörptischen Straße, die Makerstraße, die Große Arefjewstraße; im IV. Stadtteil — die Große Balesnoifstraße, die Kaufmannstraße, die Große Tatarenstraße bis zur Breiten Sandstraße, die Kleine Rosenkranzstraße und die Kleine Pernauische Straße; im V. Stadtteil — der Antonisberg von der Großen Pernauischen Straße bis zur Promenadenstraße, die Wittenhoffstraße bis zur Alimannstraße, die Luisentalstraße, die Alimannstraße von der Wittenhoffschen bis zur Baltischportschen Straße, die Dom-Waisenhausstraße bis zur Willardstraße, die Falksparkstraße bis zur Überfahrt über die Baltische Eisenbahn, die Promenadenstraße, die Wismarstraße, die Karlstraße, der Falkische Steg, die Kommandantenstraße und die Brunnenstraße; im VI. Stadtteil die Kanonenstraße.

Die Reinigung der chaussierten Straßen, die ihrer Länge nach mit gepflasterten Rinnsteinen und Trottoiren versehen sind, muß ein mal wöchentlich erfolgen und zwar im I. Stadtteil am Montag, im

II. Stadtteil am Dienstag, im III. Stadtteil am Mittwoch, im IV. Stadtteil am Donnerstag, im V. Stadtteil am Freitag und im VI. Stadtteil am Sonnabend. Die Reinigung aller übrigen Straßen hat auf Anordnung der Polizei, jedoch nicht öfter als ein mal in der Woche, zur Winterzeit nach Bedürfnis zu erfolgen. Betreffs der unbebauten Grundstücke, die an chausseerte Straßen: an die Narische und die Dörpsche Straße am Laksberge bis zur Stadtgrenze, die Große Pernausche Straße von der Zufuhrstraße bis Rilti, die Baltischportsche Straße von der Ziegelstraße bis zur Grenze des Gutes Habers, der Kaddaksche Weg von Seewald bis zur Grenze des Gutes Habers, der Kölsche Weg vom Ruffalka-Denkmal bis zur Stadtgrenze, die Duntenstraße von der Baltischen Eisenbahn bis zum Beginn des Kaddakschen Weges grenzen, sind die Besitzer solcher Grundstücke verpflichtet im Winter die angrenzende Straße bis zur Hälfte (den übrigen Teil reinigt die Stadt) in einer Breite von $2\frac{1}{2}$ Faden von Schnee soweit zur freien Durchfahrt erforderlich, zu säubern, während die Reinigung zu anderen Jahreszeiten nach Maßgabe des Bedürfnisses zu geschehen hat. Ausschließlich städtischerseits werden die Straßen und Wege nur an solchen Stellen gereinigt, wo jene durch städtische Grundstücke gehen. Zum Reinigen sind folgende Zeiträume bestimmt: die erste Reinigung muß um 9 Uhr morgens beendet sein, während die zweite Reinigung mittags von 1 bis 3 Uhr erfolgen muß. Kehricht Staub und Straßenabraum müssen sofort nach der Straßenreinigung entweder auf die von der Stadtverwaltung dazu angewiesenen Ablagerungsplätze (siehe § 11) abgeführt, oder aber vorerst in dem auf jedem Hofe obligatorisch angelegten Schuttkasten deponiert und darauf wie oben angegeben, abgeführt werden. Die Ausräumung der Schuttkasten hat unbedingt zu erfolgen: 1) bevor sie bis obenan gefüllt sind und 2) unabhängig von dem Grade ihrer Anfüllung, wenn infolge besonderer Umstände aus sanitärer Rücksicht die Ausräumung der Schuttkasten vorgeschrieben wird. Die Abfuhr des Inhalts der Schuttkasten ist nur in verdeckten Fuhren zulässig.

Anmerkung 1. An Sonn- und Feiertagen findet die Straßenreinigung nur des Morgens statt.

Anmerkung 2. Die auf den Höfen angelegten Schuttkasten müssen mit dichten Wänden und Deckeln versehen sein.

§ 4. Bei trockener Witterung ist die Straße vor dem Auskehren mit Wasser zu besprengen.

§ 5. Wenn vor der Straßenfronte eines Grundstückes ein Einfallschacht mit Rost für Regenwasser sich befindet oder seitens der Stadtverwaltung angelegt wird, ist der betreffende Immobilienbesitzer verpflichtet, für die Reinhaltung des Rostes Sorge zu tragen, beson-

ders aber bei starken Regenfällen oder bei Tauwetter darauf Acht zu haben, daß der Rest sich nicht verstopfe und daß der Wasserabfluß nicht ins Stocken komme. Etwaige Beschädigungen oder vom Besitzer nicht abstellbare Verstopfungen des Ablaufkanals sind dem städtischen Wegeaufseher sofort anzuzeigen.

Kehricht und Straßenabraum durch die Reste in die Ablaufkanäle zu fegen ist verboten.

§ 6. Während der Frostzeit sind die Trottoire täglich bis 9 Uhr morgens von Schnee und Eis zu säubern und mit Sand zu bestreuen; diese Arbeit ist auch im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn Schneefall und Glättebildung eingetreten ist.

Anmerkung. Es ist gestattet bei der zur Winterzeit vorgenommenen Reinigung der Trottoire eine ca. 1 Zoll dicke Schneefschicht auf denselben zu belassen, wobei die Oberfläche geebnet und mit Sand bestreut werden soll. Bei Eintritt des Tauwetters sind die Trottoire von Schnee gänzlich zu säubern.

§ 7. Während der Schneezeit ist die Straßenfahrbahn durch Ausgleichung der sich bildenden Vertiefungen eben zu erhalten.

§ 8. Der auf den Straßen übermäßig sich anammelnde, für die Schlittenbahn nicht erforderliche Schnee, sowie das vom Trottoir und den Rinnsteinen entfernte Eis und die von den Dächern abgestoßenen Schnee- und Eismassen sind in Haufen zu schütten und in der Stadt und auf dem Dom binnen 24 Stunden, in den Vorstädten aber binnen dreimal 24 Stunden abzuführen; hierbei kann dieser Schnee in den Grenzen der vonseiten des betreffenden Besitzers zu reinigenden Fläche zum Ebenen der ausgefahrenen Löcher und zum Bedecken der kahlen Stellen der Straßenfahrbahn verwendet werden.

§ 9. Die auf den Dächern sich anhäufenden Schnee- und Eismassen sind von Zeit zu Zeit und namentlich, sobald die Gefahr des Niedersturzes naht, fortzuschaffen. Bei Ausführung dieser Arbeit, welche in der Regel bis 8 Uhr morgens beendet sein soll, haben die Besitzer, resp. deren Stellvertreter, Straße und Trottoir, soweit es die Sicherheit des Verkehrs fordert, zu sperren. Ist die Reinigung der Dächer zu anderer Tageszeit erforderlich, so hat der Besitzer, resp. dessen Stellvertreter, dem betreffenden Polizei-Präsidenten Anzeige zu machen und mit demselben die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Anmerkung 1. Eine Ausnahme von dieser Verordnung wird für die Steindächer gemacht.

Anmerkung 2. Eiszapfen, von denen für die Passanten Gefahr droht, müssen beseitigt werden.

§ 10. Im Frühjahr, bei Eintritt des Tauwetters sind die Hausbesitzer an den gepflasterten Straßen verpflichtet diese, gemäß der polizeilichen Anordnung, binnen zwei Tagen vom Eise zu säubern und das Straßeneis binnen fünf Tagen nach dem Aufbrechen desselben abzuführen. An den ungepflasterten Straßen sind nur die Rinnsteine auszuweifen.

§ 11. Schnee, Eis, Kehrlicht und jeglicher Unrat dürfen nur auf die vom Stadtamt im Einvernehmen mit dem Polizeimeister bestimmten Plätze abgeführt werden. Solche Plätze werden allgemein bekannt gemacht. Zur Abfuhr des Straßenkehrlichts etc. auf private Grundstücke bedarf es der besonderen Genehmigung des Stadtamtes, das sich hierüber mit dem Polizeimeister ins Einvernehmen setzt.

Anmerkung. Den Hausbesitzern ist es gestattet, den überflüssigen reinen Schnee in ihnen gehörige Gärten, auf ihre Wiesen und andere freie Plätze, jedoch nicht auf Höfe, abzuführen; Bedingung hierbei ist, daß damit weder in sanitärer, noch irgend einer anderen Hinsicht Schaden angefüßt werde.

§ 12. Die bei den Immobilien befindlichen Höfe müssen rein und in Ordnung gehalten, und es darf weder Schmutzwasser, Kehrlicht, Mist, noch Abfälle auf die Höfe geworfen werden. Im Winter müssen die Höfe, soweit es der unbehinderte Verkehr auf denselben erfordert, von Schnee und Eis geäubert werden.

§ 13. Es ist verboten auf die Straßen und Trottoire Schmutzwasser zu gießen und Unrat aus Senkgruben, Pissloiren und Abtritten in die Rinnsteine zu pumpen oder zu gießen. Ebenfalls untersagt ist es, Wälche etc. auf der Straße oder dem Trottoir zu waschen.

Das Schmutzwasser muß in unterirdische Abflußkanäle, wo solche vorhanden sind, durch auf den Höfen angebrachte Einfallschachte abgelassen werden, falls in den Quartieren kein diesbezüglicher direkter Abfluß angeordnet ist; auf den Höfen der an die Straßen grenzenden Grundstücke müssen, wenn in den Straßen eine regelmäßige Kanalisation nicht existiert, zur Aufnahme des Schmutzwassers Einfallschachte mit wasserdurchlässigen Böden angelegt werden. In offene Gräben Schmutzwasser zu leiten ist verboten.

§ 14. Von denjenigen öffentlichen Plätzen und Straßen, für die eine Reinigungsverpflichtung der Adjazenten besteht, sind nachstehende, deren Reinigung der Stadt obliegt, ausgenommen:

1) Der Neue Markt, der Platz vor der Schmiedepforte, der Trödelmarkt vor der Kleinen Strandpforte und diejenigen Plätze, die den Fuhrleuten als Standplätze zugewiesen sind.

2) Der Große Markt, der Russische Markt, der an der Kreuzungsstelle der Neuen Karri- und der Johannisstraße sich befindliche Platz, der Fischgraben, der Stationsplatz der Baltischen Eisenbahn, der Platz an der Kreuzung der Mehl- und Battariestraße, derjenige vor der Germanowischen Siechenanstalt, der an der Gelbstraße bei dem Kirchhof der Altgläubigen sich befindliche Platz, derjenige beim Mühlenteich, derjenige an der Ecke der Wasserleitung- und der Neuen Tatarenstraße, derjenige an der Ecke der Großen Amerika- und der Brauereistraße, sowie der Platz bei der Kafanschen Kirche.

Die im Punkte 1 angeführten Plätze werden ausschließlich von seiten der Stadt gereinigt, während die Adjazenten der im Punkte 2 genannten Plätze letztere in einer Breite von zwei Faden von der Rinnsteinen an zu reinigen verpflichtet sind. Unabhängig davon müssen die Trottoire an allen diesen Plätzen und Straßen von den Adjazenten rein gehalten werden.

§ 15. Diese verbindliche Verordnung tritt in gesetzliche Kraft nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Publikation derselben in der Estländischen Gouvernements-Zeitung.

**Nr. 7. Vom 8. Mai 1891 und 17./22. Dezember 1908,
gegen die Verunreinigung des Wassers des Oberen Sees.**

(Ettl. Gouv.-Zeitung vom 6. Juni 1891 Nr. 22 und vom 5. März 1909 Nr. 10).

§ 1. Die Benutzung des Oberen Sees zu Winterwegen ist innerhalb des städtischen Rayons verboten.

§ 2. Das Brechen von Eis auf dem Oberen See ist gestattet in einer Entfernung von nicht weniger als 100 Faden von dem auf dem Ufer befindlichen Schleusenhaufe.

§ 3. Diejenigen, welche sich mit der Lieferung von Eis vom Oberen See beschäftigen, sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß täglich, nach Beendigung der Arbeiten auf dem Eise, der Unrat und überhaupt der bei der Abfuhr der Blöcke auf dem Eise entstehende Schmutz abgefegt und abgeführt wird.

§ 4. Das Abladen irgend welchen Unrats an den Ufern des Oberen Sees ist verboten.

§ 5. Das Baden im Oberen See ist jedermann verboten, desgleichen das Schwimmen und Tränken von Pferden und Vieh in den Grenzen des städtischen Teiles des Oberen Sees.

§ 6. Das Waschen von Wäsche im Oberen See ist verboten.

§ 7. Es ist verboten das Wasser des Oberen Sees, womit es auch sein mag, zu verunreinigen, ebenso einen Uferstreifen des Sees von 150 Faden Breite.

§ 8. Es ist verboten am Ufer bis zu einer Entfernung von 150 Faden vom See Vieh zu weiden.

§ 9. Die auf einem 150 Faden breiten Uferstreifen des Sees befindlichen Vieh- und Pferdeställe müssen Dielen aus undurchlässigem Material haben mit einem Abflusse in der dem See entgegengesetzten Richtung und mit der Neigung zur Senkgrube.

§ 10. Für die Abwässer aus Badestuben, Waschküchen, Vieh- und Pferdeställen und anderen dergl. Gebäuden und von Viehhöfen, die näher als 150 Faden vom Seeufer gelegen sind, müssen Senkgruben aus undurchlässigem Material angelegt sein, aus denen sobald sie angefüllt sind, der Inhalt auf Felder ausgeführt werden muß, nicht weniger als eine Werst vom Ufer des Oberen Sees entfernt.

§ 11. Die näher als 250 Faden vom Ufer des Oberen Sees gelegenen Abörter müssen Senkgruben aus undurchlässigem Material haben, aus denen periodisch, sobald sie angefüllt sind, der Inhalt auf Felder ausgeführt werden muß, nicht näher als eine Werst vom Seeufer.

§ 12. Es ist verboten in der Nähe des Oberen Sees die Quellen zu verunreinigen, deren Wasser sich in den See ergießt.

§ 13. Diese verbindliche Verordnung tritt nach ihrer dreimaligen Publikation in der Eistländischen Gouvernements-Zeitung in gesetzliche Kraft.

Nr. 8. Vom 21. April 1893,

**betr. die Abwehr sanitärer Gefahren aus der Benutzung
des Wassers der Retschka.**

(Eistl. Gouv.-Zeitung von 24. Juni 1893 Nr. 24).

§ 1. Es ist verboten, Wasser aus der Retschka zu entnehmen, sowie Wäsche in der Retschka zu waschen und zu spülen.

§ 2. Diese verbindliche Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Publikation in gesetzliche Kraft.

**Nr. 9. Vom 9./16. März 1911,
betr. Vorbeugung und Unterdrückung der Tollwut unter
den Hunden.**

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 28. April 1911).

§ 1. Jeder Hundebesitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet bei Erkrankung eines Hundes unter den der Tollwut eigentümlichen Anzeichen an demselben Tage dem Stadt-Veterinärarzt oder dem zuständigen Stadtteils-Polizeipräsidenten Meldung zu erstatten. Denselben Personen müssen auch unverzüglich jeden ihnen bekannten Fall von Hundetollwut anzeigen: sämtliche Veterinärärzte, wie im Dienst befindliche so auch frei praktizierende, alle Personen, die das Recht haben die veterinärärztliche Praxis auszuüben und dieselbe ausüben, ebenso auch der Leiter des städtischen bakteriologischen Laboratoriums.

§ 2. Beim Auftreten der Tollwut unter den Hunden werden die Hunde, welche ohne zweckentsprechende Maulkörbe auf Straßen und Plätzen betroffen werden, auf Anordnung der Stadtverwaltung eingefangen und im Laufe von 3 Tagen in der städtischen Beobachtungsstation eingesperrt gehalten, und alsdann, wenn sie nicht reklamiert werden, getötet werden. Bei der Rückgabe des Hundes dem Besitzer hat letzterer 20 Kop. für den Tag zu zahlen.

§ 3. Der Erkrankung an der Tollwut verdächtige Hunde, d. h. Hunde, welche Menschen und Tiere gebissen haben, oder bei denen andere Anzeichen von Tollwut bemerkt worden sind, werden auf Anordnung des städtischen Veterinärarztes unverzüglich unter Beobachtung entsprechender Vorichtsmaßregeln in die städtische Station für die der Tollwut verdächtigen Hunde übergeführt und dort im Laufe von 8 Tagen eingesperrt gehalten. Bei der Rückgabe des Hundes dem Besitzer hat letzterer 20 Kop. für den Tag zu zahlen.

§ 4. Der Ansteckung durch die Tollwut verdächtige Hunde werden auf Verfügung des Veterinärarztes getötet, oder aber, wenn ihre Besitzer damit einverstanden sind, in der städtischen Beobachtungsstation unter Aufsicht des Veterinärarztes im Laufe von 3 Monaten eingesperrt gehalten, wobei der Besitzer des Hundes 20 Kop. für den Tag zu zahlen hat.

Anmerkung. Hunde gelten für Tollwut verdächtig, wenn sie von tollwütigen Hunden, Katzen oder anderen Tieren gebissen sind, oder mit denselben zusammen sich befunden haben.

§ 5. Die Aufsicht über die Hunde, welche der Ansteckung oder der Erkrankung an der Tollwut verdächtig sind, ist dem Stadt-Veterinärarzte übertragen.

§ 6. Diese verbindliche Verordnung erlegt die verbindliche Verordnung der Revalischen Stadtverordnetenversammlung vom 1. März 1895, betr. Vorbeugung und Unterdrückung der Tollwut unter den Hunden.

Diese verbindliche Verordnung erlangt gesetzliche Kraft in zwei Wochen nach ihrer Publikation in der Estländischen Gouvernements-Zeitung.

**Nr. 10. Vom 28. August 1896 und 19./27. Januar 1911,
betr. Maßregeln zur Vorbeugung und Unterdrückung
des Roßes unter den Pferden.**

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 3. October 1896 Nr. 39 und von 10. März 1911 Nr. 10).

§ 1. Die Pferdebesitzer und ihre Vertreter, desgleichen die Inhaber von Einfahrten und von Trakteur-, Fuhrmanns- und Frachtführer-Herbergen oder die von ihnen mit der Aufsicht über die betr. Höfe oder Pferde betrauten Personen müssen der Polizei oder dem zuständigen Veterinärarzte unverzüglich über jeden Fall der Erkrankung ihrer Pferde unter den dem Roß eigentümlichen Anzeichen Meldung erstatten.

Anmerkung. Unter den dem Roße eigentümlichen Anzeichen sind zu erwähnen: Schleimfluß aus der Nasenhöhle, vorwiegend von der einen Seite. Schwellung der Kinnbackendrüse, Anwesenheit von kalten Schwellungen, Geschwüren und Beulen (Beulenpest) an verschiedenen Teilen des Körpers u. a. Alle diese Anzeichen können an einem und demselben Pferde gleichzeitig oder auch gesondert auftreten.

§ 2. Nachdem die Polizei die Anzeige über die Erkrankung eines Pferdes mit den Anzeichen des Roßes erhalten, requiriert sie behufs Feststellung des Charakters der Krankheit unverweilt den zuständigen Veterinärarzt, welcher, sobald er die Krankheit als Roß erkannt hat, dem Stadtamte unverzüglich Mitteilung macht, behufs sofortiger Einberufung der Vollzugs-Kommission, welche aus einem Mitgliede des Stadtamts, einem Veterinärarzte, einem Repräsentanten der Polizei und dem Stadt-Veterinärarzte besteht.

§ 3. Erfichtlich am Roß erkrankte Pferde werden nach Einschätzung ihres Wertes durch die Vollzugs-Kommission, sofort getötet und mit der Haut verscharrt, in genauer Grundlage der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Der Erkrankung am Roß verdächtige Pferde (d. h. solche, an denen sich wohl krankhafte Anzeichen vorfinden, welche beim

Roß vorkommen, ohne jedoch zur sicheren Bestimmung der Krankheit zu genügen) werden bis zur vollen Aufklärung über den Charakter der Krankheit einer zweimonatlichen veterinär-polizeilichen Beobachtung unterworfen, während welcher sie vollkommen isoliert von anderen Pferden in separiertem Räume mit Verwendung besonderen Geschirres zur Fütterung und Tränkung gehalten werden müssen.

Die Pferde, bei denen unzweifelhafte Anzeichen des Roßes festgestellt sind, werden getötet, wobei den Besitzern derselben eine Entschädigung bewilligt wird, wie für ersichtlich am Roß erkrankte Pferde, die Pferde hingegen werden von der Beobachtung befreit, sobald es festgestellt ist, daß sie vom Roße nicht angesteckt sind.

Anmerkung 1. Behufs Beschleunigung der definitiven Feststellung der gemeingefährlichen oder unschädlichen Natur der Krankheit sollen für Rechnung des Besitzers alle durch die Wissenschaft gebotenen Handhaben zur sicheren Feststellung der Diagnose angewandt werden.

Anmerkung 2. Die Pferde, die der veterinär-polizeilichen Beobachtung unterliegen, dürfen ohne Genehmigung des Stadt-Veterinärarztes weder aus dem in § 4 genannten Räume oder Orte fortgeführt, noch geschlachtet werden.

§ 5. Die Ställe und Höfe, in welchen roßkranke Pferde gestanden haben und ebenso die Gegenstände, die mit diesen Tieren in Berührung gewesen sind, müssen unter der unmittelbaren Leitung des Stadt-Veterinärarztes der sorgfältigsten Reinigung und Desinfektion unterworfen werden.

§ 6. Bei Auftreten des Roßes in den Einfahrten oder Trakteuren, Frachtführer- und Fuhrmanns-Herbergen ist es der Vollzugs-Kommission anheimgestellt, nach Tötung der notorisch roßkranken Pferde, diese Einfahrten bis zur vollständigen Unterdrückung der dort aufgetretenen Krankheit und bis zu eingefretener Seuchefreiheit der Einfahrt, zu schließen.

§ 7. Pferde, welche in demselben Räume oder auf demselben Hofe mit roßkranken Tieren sich befunden haben, gelten als ansteckungsverdächtig und verbleiben unter veterinär-polizeilicher Beobachtung im Laufe von drei Monaten, von der Zeit ihrer Absonderung ab gerechnet, wobei die Besitzer verpflichtet werden, über etwaige Erkrankung dieser Tiere mit den Anzeichen des Roßes sofort der Polizei oder dem zuständigen Stadt-Veterinärarzte Meldung zu erstatten, und bis zum Ablaufe der Beobachtungsfrist diese Tiere ohne besondere Genehmigung des Stadt-Veterinärarztes nicht über die Grenzen der Stadt hinauszuführen, auf eine andere Stelle überzuführen oder zu verkaufen.

§ 8. Für diejenigen getöteten Pferde, welche in den Grenzen der Stadt nicht weniger als drei Monate gewesen waren, wird deren Besitzern aus städtischen Mitteln eine Entschädigung von höchstens 50% des geschätzten Wertes für jedes getötete Pferd ausgereicht.

Anmerkung. Die Entschädigung für getötete Pferde wird den Besitzern in dem Falle nicht bewilligt, wenn durch die Vollzugs-Kommission festgestellt wird, daß die Besitzer nicht rechtzeitig Anzeige über die Erkrankung dieser Pferde erstattet, oder dieselben wissentlich in roßkrankem Zustande gekauft haben.

§ 9. Die Abschätzung der roßkranken Pferde wird von der Vollzugs-Kommission vorgenommen mit Hinzuziehung zweier vom Stadtamte bestimmten Experten.

§ 10. Die der Nichteinhaltung dieser Verordnung Schuldigen werden von den Organen der Polizei zur gesetzlichen Verantwortung gezogen.

§ 11. Diese verbindliche Verordnung erlangt gesetzliche Kraft am 1. Oktober 1896.

Nr. 11. Vom 12. November 1886,

betr. das Schlachten von Vieh in den städtischen Schlachthäusern, sowie die Besichtigung des eingeführten Fleisches.

(Eftl. Gouv.-Zeitung am 22. April 1887 Nr. 3).

§ 1. Das Schlachten von Vieh und zwar sowohl von Groß- als Klein-Vieh, so namentlich von Ochsen, Kühen, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen, muß ausschließlich in den städtischen Schlachthäusern bewerkstelligt werden.

Anmerkung. Diese Bestimmung findet auf Federvieh keine Anwendung.

§ 2. Zum Schlachten des Viehs, sowie zum Zerlegen des Fleisches sind in den städtischen Schlachthäusern städtische Schlächter angestellt. Den Eigentümern des Viehs ist es jedoch nicht verwehrt, das Schlachten auch durch ihre eigenen Schlächter ausführen zu lassen.

§ 3. Falls das Schlachten des Viehs nicht durch städtische Schlächter bewerkstelligt wird, sind die betreffenden Privatschlächter verpflichtet, die Schlachtabfälle so zu plazieren, wie solches von der Verwaltung des Schlachthauses angeordnet werden wird.

§ 4. Das zur Stadt gebrachte und zum Schlachten bestimmte Vieh wird unverzüglich in die bei den städtischen Schlachthäusern befindlichen Viehhöfe oder — nach Anweisung des Stadtamts — auf einen anderen Platz getrieben, wo es einer tierärztlichen Besichtigung unterzogen wird. Das gesunde Vieh verbleibt sodann auf dem Schlachthofe,

während das als infiziert erkannte Vieh unverzüglich auf einen vom Stadtamte anzuweisenden Platz entfernt, daselbst getötet und, zusammen mit dem Fell, entweder verbrannt oder vergraben wird. Das nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftete Vieh wird den Eigentümern nach der Besichtigung sofort zurückgegeben.

§ 5. Alles eingeführte Fleisch muß in die städtischen Schlachthäuser oder auf einen anderen Platz nach Anweisung des Stadtamts, behufs Prüfung hinsichtlich seiner Tauglichkeit gebracht werden.

A n m e r k u n g. Auf Federvieh und Wild findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6. Bei Benutzung der städtischen Schlachthäuser zum Schlachten, sowie der städtischen Viehhöfe und anderer Stadtplätze, auf welchen die Besichtigung des Viehs und Prüfung des eingeführten Fleisches stattfindet, wird zum Besten der Stadtkasse eine Zahlung geleistet, deren Höhe durch eine besondere, von der Stadtverordneten-Verammlung festzusetzende Taxe normiert wird.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Schlachthauses in Kraft.

Nr. 12. Vom 16. September 1887,
betr. das Schlachten von Schweinen.

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 16. März 1888 Nr. 10).

§ 1. Alle diejenigen Personen, welche sich mit dem Schlachten von Schweinen, zum Verland der geschlachteten Tiere in die Residenz und andere Städte, beschäftigen, sind verpflichtet, die geschlachteten Tiere von der Harnblase, dem Dickdarm und den übrigen Eingeweiden — mit Ausnahme der Leber und der Lunge — sorgfältig zu reinigen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Nr. 13. Vom 4. Oktober und 29. November 1900,
betr. das Verbot der Schlachtung von Tieren, welche mit symptomatischem Karbunkel behaftet sind, und betr. die Ordnung der Vernichtung der Fleischprodukte von solchen Tieren.

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 28. Dezember 1900 Nr. 52).

§ 1. Tiere welche mit symptomatischem Karbunkel (Emphysematose) behaftet sind, werden im Revallischen städtischen Schlachthause

zur Schlachtung behufs Nutzung des Fleisches nicht zugelassen. Auf Wunsch der Besitzer können solche Tiere bis zu ihrer Genesung unter der Beobachtung der veterinär-polizeilichen Aufsichtsorgane belassen und alsdann in das nächste mit obrigkeitlicher Genehmigung, den technischen und sanitären Anforderungen entsprechend eingerichtete, unter Aufsicht eines Veterinärarztes stehende Schlachthaus dirigiert werden.

§ 2. Die Fleischprodukte von Tieren, die nach der Schlachtung als mit der obenbezeichneten Krankheit behaftet erkannt werden, unterliegen der obligatorischen Kassierung in der Weise, wie sie bisher bei anderweitig durch Krankheit verseuchten Fleisch-Produkten geübt wird, d. h. mittelst Durchsiedung derselben im Sterilisator mit Dampf von 145°.

§ 3. Diese verbindliche Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Publikation in gesetzliche Kraft.

Nr. 14. Vom 1. Juni 1894,

betr. das Trocknen von rohen Häuten.

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 30. Juni 1894 Nr. 20).

§ 1. In den bebauten Teilen der Stadt ist es verboten, rohe Häute mittelst Anheftens derselben an Wände und Türen der Gebäude und an Zäunen zu trocknen.

§ 2. In den bebauten Teilen der Stadt ist es gestattet, rohe Häute aller Art in eigens dazu eingerichteten Trockenanlagen zu trocknen, deren Bauplan vom Stadtamte genehmigt sein muß. Die Trockenanlagen dürfen sich nicht unter Wohnräumen befinden.

§ 3. Diese verbindliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Nr. 15. Vom 20. August 1893,

betr. das Verbot, Fische auf der Straße zu reinigen.

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 26. August 1893 Nr. 33).

§ 1. Es ist verboten, Fische irgend welcher Art auf d. Straße zu wälchen.

§ 2. Das Waschen und Reinigen der Fische auf dem Hofe ist nur mit der Bestimmung gestattet, daß die dazu benutzte Stelle sorgfältig von den Schuppen und anderem Fischabfalle gereinigt und mit Wasser gespült wird.

§ 3. Diese verbindliche Verordnung erhält gesetzliche Kraft nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Publikation.

Nr. 16. Vom 8. Mai 1879,

betr. die Regelung des Verkaufes von frischem Fleische.

(Ettl. Gouv.-Zeitung am 2. Juni 1879 Nr. 59).

§ 1. Jede Bude, in welcher frisches Fleisch verkauft wird, muß einen Luftraum von mindestens 4 Kubikfaden haben.

§ 2. Die Diele derselben darf nur aus Stein, Zement oder Asphalt bestehen; die Wände müssen mit Ölfarbe gestrichen sein.

§ 3. Es darf dem Lokale nicht an einer Wasserinstallation fehlen, ebenso muß dasselbe gut ventilirt sein.

§ 4. Alles unverkaufte Fleisch muß für die Zeit, wo die Bude geschlossen ist, an einen Ort gebracht werden, der mit einem Eiskeller versehen ist.

§ 5. Weder an den Türen noch an den Türpfoften darf Fleisch ausgehängt werden.

§ 6. Die Verkaufstische müssen aus glattgeschliffenen Steinplatten bestehen.

§ 7. Das Fleisch darf in den Straßen nur in reinen Fuhrwerken resp. Mulden transportiert werden und muß während des Transports stets mit reinem Linnen bedeckt sein.

§ 8. Der erste Teil des § 3. findet auf die Fleischbuden keine Anwendung, welche an Straßen belegen sind, die von der städtischen Wasserleitung nicht berührt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Nr. 17. Vom 21. Juli 1910,

betr. die Ordnung im Transport von Fleisch und anderen von Groß- und Kleinvieh und von Schweinen her-rührenden Schlachtungsprodukten in Reval.

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 9. September 1910, Nr. 56).

§ 1. Alle mit Fleisch handelnden Personen müssen bei ihrer gewerblichen Betätigung ordentlich und reinlich gekleidet sein und eine reine weiße, bis zum Halbe reichende Schürze tragen.

§ 2. Die zum Transport des Fleisches von frischgeschlachtetem Groß- und Kleinvieh und von Schweinen gebrauchte Wagen und Schlitten müssen solche Dimensionen haben, daß keine Teile der daraufgelegten Produkte über die Ränder hervorragen.

§ 3. Das Hinterbrett oder nach Wunsch eines der Seitenbretter des Wagenkastens ist abnehmbar.

§ 4. Im Innern muß der Kasten mit verzinnem Eisenblech beschlagen sein, wobei alle Nähte und Nagelköpfe verlötet sein müssen, und der Kasten von außen mit Ölfarbe braun angestrichen ist.

§ 5. Nachdem der Wagen oder Schlitten mit den Schlachtungsprodukten beladen ist, muß die zu transportierende Last mit reinen Laken dicht zugedeckt und oben mit einem Bresent bedeckt werden.

§ 6. An der dem abnehmbaren Brett gegenüber liegenden Seite muß der Bresent am Fuhrwerk fest sitzen, während er an den übrigen Seiten vermittelt Ösen an entsprechende Haken befestigt wird.

§ 7. Der Bresent muß mit Leinöl gut durchtränkt sein.

§ 8. Sowohl bei den Sommer- als auch den Winterfuhrwerken müssen besondere Kutscher sitze angebracht sein.

§ 9. Die zum Fleischtransport bestimmten Wagen und Schlitten dürfen nicht für andere Zwecke gebraucht werden.

§ 10. In Körben Fett, Gedärme und andere Eingeweideteile der geschlachteten Tiere zu transportieren ist verboten; der fuhrweise Transport genannter Produkte muß vermittelt Wagen und Schlitten, die gemäß den Anforderungen der §§ 2—8 vorstehender Verordnung eingerichtet sind, geschehen, wobei beim Ausführen über die Grenzen des Schlachthauses jene Produkte mit reinen Leinen und darüber mit Bresenten zugedeckt sein müssen.

§ 11. Als Geschirr zum Transportieren erwähnter Produkte können Kasten oder Kufen, die mit Ölfarbe angestrichen und innen

mit verzinntem Eisenblech — bei Verlötung der Nähte — dicht beschlagen sind, oder allseitig glasiertes Thongeschirr oder ein anderes für Flüssigkeiten undurchlässiges Geschirr verwendet werden. Für Fett kann Holzgeschirr, das inwendig mit verzinntem Eisenblech nicht ausgeschlagen ist, gebraucht werden.

§ 12. Die Kisten und das Geschirr müssen stets in Ordnung und rein gehalten werden. Wenn obenerwähnte Produkte aus den Grenzen des Schlachthauscs im Geschirr ausgeführt werden, muß dieses mit dem Breisent vollständig zugedeckt sein.

Anmerkung. Blut darf nur in dicht verschlossenem Geschirr transportiert werden.

§ 13. Das Fuhrwerk, die Wagen, Schlitten und die zum Zudecken gebräuchlichen Breisente und weiße Laken müssen stets in Ordnung und rein gehalten werden.

§ 14. Der Transport des per Eisenbahn eingeführten Fleisches, welches in noch nicht gebrauchte Baismatten eingenäht ist, wird in einspännigen Lauffuhrwerken gestattet, wobei die zu transportierenden Tierkörper (obgleich diese schon in Matten eingenäht sind) auf reine Baismatten aufgeladen werden. Solche Fleischfuder müssen von oben und von allen Seiten mit dem Breisent zugedeckt werden.

§ 15. Das von den Bauern in die Stadt zum Verkauf gebrachte geschlachtete Groß- und Kleinvieh, wie auch die Schweine müssen in reine, weiße Laken eingenäht sein.

§ 16. Vorstehende verbindliche Verordnung tritt 6 Wochen nach der dritten Publikation in der Eisländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft.

Nr. 18. Vom 29. März und 7. Juni 1900,

betr. den Verkauf von Lebensmitteln in Handlungen.

(Eisl. Gouv.-Zeitung vom 6. Juli 1900 Nr. 27).

§ 1. Die Viktualien-Vorräte in den bez. Handlungen müssen stets frisch und unverdorben sein; die Verkäufer dürfen nicht mit ansteckenden oder bösartigen Krankheiten behaftet sein.

§ 2. Die auf Tischen, Letten und dergl. unverpackt ausgelegten Viktualien müssen vor Fliegen und anderen Insekten, wie auch vor Staub geschützt werden.

§ 3. Die Läden und Aufbewahrungsräume für Viktualien müssen stets rein und in Ordnung gehalten werden.

§ 4. Es ist verboten, in Viktualienhandlungen unverarbeitete Häute, Lumpen und Wolle zu halten und auszulegen. Diese Artikel müssen in vom Verkaufsort gefonderten Räumen aufbewahrt werden.

§ 5. Diese verbindliche Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Publikation in gesetzliche Kraft.

Nr. 19. Vom 4. September und 9. Oktober 1902,
**betr. die Einrichtung und den Betrieb von Speise- und
Tee-Buden und Garküchen.**

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 7. November 1902 Nr. 45).

§ 1. Speise- und Tee-Buden und Garküchen können aus einer beliebigen Zahl von Zimmern bestehen. Wenn nur ein Zimmer vorhanden ist, so muß die Küche durch eine feste Wand gefondert sein, wobei eine Verbindungstür oder -luke gefattet ist.

In Speise- und Tee-Buden und Garküchen, welche aus einem Zimmer bestehen, das einen Umfang von acht Quadrattaden oder mehr enthält, kann die Küche in demselben Raume sich befinden. Der Eingang muß sein von der Straße, vom Hofe oder vom Korridor.

§ 2. Die für das Publikum bestimmten Räume müssen hell und trocken sein und zusammen einen Flächenraum von nicht weniger als drei Quadrattaden umfassen.

§ 3. Die Stühle und andere hölzerne Möbel müssen — wenn sie nicht poliert oder lackiert sind — mit heller Ölfarbe angefrichen oder mit hellem Wachstuche beschlagen sein.

Anmerkung. Die Wirksamkeit dieses § 3 bezieht sich nicht auf Anstalten, welche von Vereinen auf Grundlage obrigkeitlich bestätigter Statuten unterhalten werden.

§ 4. Die Reinigung der Räume muß fäglich vorgenommen werden; die vorhandenen Möbel müssen rein und ordentlich gehalten werden.

§ 5. In den für das Publikum bestimmten Räumen müssen porzellanene oder andere glasierte Speibecken vorhanden sein mit Wasser, das nach Maßgabe des Erfordernisses zu erneuern ist.

§ 6. Anstalten an Straßen, in denen sich Wasserleitung und Kanalisation befinden, müssen mit Wasser-Zuleitung und Ableitung versehen sein.

§ 7. In jeder Anstalt muß sich ein Geschirr mit Wasser für das Publikum befinden. Das Wasser muß gekocht und abgekühlt sein.

§ 8. Die Speisevorräte in den Anstalten müssen frisch und unverdorben sein; sie müssen rein und sauber in besonders dazu eingerichteten Räumlichkeiten aufbewahrt werden, die nicht in unmittelbarer Nähe von Abtritten liegen dürfen.

§ 9. Alles Geschirr muß vollkommen rein gehalten werden; kupfernes Geschirr muß gut verzinkt sein.

§ 10. In der Anstalt muß an sichtbarer Stelle eine Ankündigung über die Preise für Imbiß, Speisen und Getränke ausgehängt sein.

§ 11. Bei jeder Anstalt muß für die Besucher ein Abtritt vorhanden sein, welcher allen sanitären Anforderungen entspricht. Der Abtritt darf nicht in unmittelbarer Nähe derjenigen Räume sein, in welchen Speisen bereitet werden. Wände und Diele müssen stets rein sein.

§ 12. Die Fenster der Speise- und Tee-Buden und der Garküchen dürfen nicht verhängt, bemalt oder während des Handels mit Läden verschlossen sein.

§ 13. Alle Anstaltsbediensteten müssen nüchtern und stets rein und sauber gekleidet sein. Inhaber der Anstalt oder Bedienstete derselben können nicht solche Personen sein, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

§ 14. In den für das Publikum bestimmten Räumen ist es verboten, zu nächtigen oder zu wohnen, oder Kleider irgend welcher Art aufzubewahren.

§ 15. Die Genehmigung zur erstmaligen Eröffnung von Speise- und Tee-Buden und Garküchen wird vom Stadtamte erteilt auf Grund eines demselben vorzustellenden Zeugnisses der Polizei über die gute Führung derjenigen Person, welche die Anstalt zu eröffnen wünscht.

§ 16. Den Vorschriften dieser verbindlichen Verordnung sind nicht unterworfen Budenlokale, in welchen der Handel mit Lebensmitteln und die Verabfolgung von kalten und warmen Speisen ausschließlich zum Fortbringen stattfindet.

§ 17. Diese verbindliche Verordnung tritt in gesetzliche Kraft vom 1. Juli 1903, nach Publikation derselben in der Estl. Gouv.-Zeitung.

Nr. 20. Vom 4. April, 22. August 1907 u. 3. März 1910,
**betr. den Betrieb von Weißbrof- und Brotbäckereien und
Konditoreien.**

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 11. Oktober 1907, Nr. 41 u. vom 22. April 1910, Nr. 16).

§ 1. Brotbäckereien können sowohl im Zentrum als auch in den Vorstädten Revals eingerichtet werden.

§ 2. Neuzueröffnende Brotbäckereien können mit der Genehmigung des Stadtamts gemäß den bestätigten diesbezüglichen Plänen und mit Einhaltung aller einschlägigen Gesetzesbestimmungen angelegt werden, mit der Bedingung, daß solche Bäckereien durchaus im Erdgeschoß, nicht aber in Keller- und Souterrainräumen eingerichtet werden, eine innere Höhe von der Diele bis zur Decke — die Höhe des Gewölbebogens nicht eingerechnet — nicht weniger als 9 Fuß aufweisen, hell und trocken sind und eine Ventilation für die Luftreinigung besitzen.

§ 3. Sowohl bei den zu erbauenden als auch bei den schon vorhandenen Brotbäckereien müssen die Dielen entweder aus Stein oder aus Holz bestehen; im ersten Fall sind diese aus vollständig glatten, sog. Archin-Fliesenplatten, deren Fugen mit Zement dicht und glatt ausgefüllt seien, oder aus einem gleichwertigen Material, im zweiten Falle aus dicht, ohne jegliche Zwischenräume aneinander gefügten, gehobelten Brettern von nicht weniger als 2 Zoll Dicke herzustellen.

Anmerkung. Erd- und Lehmdielen sind nicht zulässig.

§ 4. Die Wände der Brotbäckereien müssen inwendig einen glatten Kalkbewurf haben und mit den Dielen dicht, ohne irgendwelche Fugen sich vereinigen; die Wände mit Pappe oder Tapeten zu bekleiden ist nicht gestattet.

§ 5. Die Backöfen können aus beliebigem feuerfestem Material, jedoch nicht aus Kalkstein hergestellt, und dürfen mit einem nicht größeren Backraum, als zum Backen von 30 zwanzigpfündigen Broten bequem erforderlich, versehen sein; hierbei sind zweiföckige Öfen mit der Bedingung, daß diese eine genügende Helligkeit durch die Fenster empfangen, zulässig. Zum Schließen des Ofenschornsteins müssen von außen erreichbare Schieber oder Klappen eingerichtet sein. Im Innern des Ofenschornsteins mit der Hand verschließbare Klappen sind nicht zulässig.

Anmerkung. Zwei einander gegenüberliegende Öfen dürfen nicht gleichzeitig geheizt werden. Der Zwischenraum zwischen zweien einander gegenüberliegenden Öfen darf nicht weniger als 14 Fuß betragen.

§ 6. Die Fenster der neuzueröffnenden Brotbäckereien müssen mit ihren Breiten und Höhen den Raumhöhen entsprechen, wobei die Lichtfläche der Fenster nicht weniger als $\frac{1}{12}$ der Dielenfläche betragen darf.

§ 7. Der zum Brotbacken bestimmte Raum darf von den Bäckern weder als Wohnraum, noch als Niederlage für Mehl und Brot benutzt werden, denn für solche Zwecke müssen nebenan einem jeden Bedürfnis entsprechende Sonderräume vorhanden sein.

Anmerkung 1. In obenerwähnten Räumen können in zugebundenen Säcken und in geschlossenen mit Deckeln versehenen Kasten Mehl in einer zum zweitägigen Bedarf ausreichenden Menge, in besonderen Schränken auf Regalen gebackenes Brot und Kohlen, bis diese in eiserne geschlossene Kasten, gesammelt vollends löschen, aufbewahrt werden, jedoch in diesen Räumen auf Mehlfäcken oder Teigtrögen zu schlafen ist einem jedem ohne Ausnahme untersagt.

Anmerkung 2. Neuzeubauende Brotbäckereien sind zu isolieren und dürfen also nicht mit Wohn- und Waschräumen und Abtritt in Verbindung stehen.

Anmerkung 3. Im Backraum ist das Tabakrauchen verboten.

§ 8. Die zur Aufbewahrung von Mehl und gebackenen Brot bestimmten Räume müssen rein, hell und trocken sein. Ratten, Mäuse und diverse Insekten sind weder in den Brotbäckereien noch in den zur Aufbewahrung von Mehl und gebackenem Brot bestimmten Räumen zu dulden, sondern müssen vertilgt werden.

§ 9. Alle Teigtröge oder Teigkasten, wie auch alles übrige zum Brotbacken notwendige Geschirr und Zubehör müssen zu jeder Zeit in Ordnung und reinlich gehalten und dürfen nicht zu irgendwelchen anderen Zwecken benutzt werden; die Teigtröge und Teigkasten müssen mit Deckeln, die zu öffnen und dicht verschließbar sind, versehen sein und nicht weniger als ein Mal wöchentlich (Sonnabends) ausgewaschen werden.

§ 10. Brotbäckereien, die an mit Kanalisation und Wasserleitung versehenen Straßen sich befinden, müssen von dem Tage an, da diese verbindliche Verordnung in gesetzliche Kraft trat, im Laufe eines Jahres mit Zuleitung des frischen und Ableitung des Schmutzwassers versehen werden.

Brotbäckereien, in denen die städtische Wasserleitung fehlt, müssen entweder mit Reinwasserbrunnen versehen sein, oder das Wasser muß aus der städtischen Wasserleitung in reinen Fässern zugeführt werden.

Anmerkung. Wasser aus Teichen, Flüssen, Gräben, Rinnfäden etc. zu nehmen ist verboten.

§ 11. Alle jetzt bestehenden Brotbäckereien, die in ihrer Einrichtung den Bestimmungen dieser verbindlichen Verordnung nicht entsprechen, müssen im Laufe von zehn Jahren, von dem Tage an gerechnet, da diese Verordnungen gesetzliche Kraft erhielten, gemäß den Forderungen dieser Regeln umgebaut werden. Im widrigen Fall werden solche Anstalten geschlossen.

§ 12. Mit dem Brotbacken dürfen sich nicht Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, beschäftigen. Während des Backens müssen die Bäcker mit reinen Blusen und Schürzen, oder mit reinen Hemden und weißen Mützen bekleidet sein. Alle Bäcker, die mit dem Brotbacken sich beschäftigen, unterliegen behufs Attestierung ihres Gesundheitszustandes zwei mal jährlich der unengeltlichen sanitätsärztlichen Visitation, worüber der Arzt jedes mal eine diesbezügliche Bemerkung in ein für jeden Arbeiter besonderes Visitationsbüchlein einträgt.

§ 13. Alle Arbeiter, die bei einem Brotbäcker in den Dienst zu treten wünschen, müssen dem Wirt ein Zeugnis vom städtischen Sanitätsarzt vorstellen, darüber, daß sie mit keinerlei ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Ohne besagte Zeugnisse darf der Wirt solche Leute nicht in den Dienst nehmen.

Anmerkung 1. Diese Regel bezieht sich auch auf Frauen, die mit dem Backen des Brotes zum Verkauf sich beschäftigen.

Anmerkung 2. Das Zeugnis wird vom städtischen Sanitätsarzt unentgeltlich ausgegeben.

§ 14. Die Anzahl der in einer Brotbäckerei beschäftigten Arbeiter muß dem Raumvolumen entsprechen, indem dieses bei genügender Ventilation wenigstens 2 Kubikfaden pro Kopf des Arbeiters ausmachen soll.

§ 15. In jeder neu zu erbauenden Anstalt muß ein von der Werkstätte isolierter besonderer Raum zum Aufbewahren der Oberkleider der Arbeiter und zum Umkleiden eingerichtet sein. In den bestehenden Werkstätten jedoch, wenn daselbst ein isolierter Raum für die Oberkleider fehlt, müssen zu dem Zweck besondere Schränke vorhanden sein.

§ 16. In jeder Brotbäckerei, wo eine städtische Wasserleitung mit Zuleitung des frischen und mit einer Waschschaale versehenen Ableitung des Schmutzwassers fehlt, muß ein besonderer mit genügender Menge reinen Wassers versehener Waschbecken vorhanden sein.

Anmerkung. Wie bei Wasserkränen mit Waschschaalen, so müssen auch bei den Waschbecken reine Handtücher und Seife vorhanden sein.

§ 17. In einer jeden Anstalt müssen mit Sand versehene Speibecken angebracht sein.

§ 18. Die Werkstätten müssen mit reinlichen Tabouretten oder einfachen Holzstühlen zum Sitzen der Arbeiter versehen sein.

§ 19. In der Anstalt muß an der Wand ein Verzeichnis aller Arbeiter angebracht sein.

§ 20. Jedes Brot muß mit dem Stempel der betreffenden Bäckereifirma versehen sein.

§ 21. Das zum Backen jeglicher Brotsorten gebrauchte Mehl muß vollständig rein, ohne Beimischung von Strickteilchen, Sack- und Mattenfetzen und jeglichen anderen Schmutzes sein.

§ 22. Als Gewürzmittel zu den verschiedenen Brotsorten können verwendet werden: Salz, Kümmel, Butter, Zucker, Rosinen und andere gebräuchliche, eßbare Gewürzstoffe, wie auch Hefe; gänzlich unterlagert ist es aber, Beimischungen, wie Sacharin, Dulzin und andere Surrogate des Zuckers, Alaun, Alkalien und irgendwelche andere gesundheitschädliche Surrogate zu gebrauchen.

§ 23. Die Arbeitszeit für Brotbäcker in denjenigen Werkstätten, in welchen Bäcker für Lohn arbeiten, wird auf die Dauer von 4 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt, wobei bei einem und demselbem Arbeiterpersonal noch 2 Stunden auf das Frühstück, das Mittagessen und die Ruhezeit abgehen; in den mit doppeltem Arbeiterpersonal arbeitenden Werkstätten gelten abwechselnde Arbeitszeiten, indem eine Tageschicht und die andere Nachtschicht einander ablösen, jedoch mit dieser Bedingung, daß eine jede Schicht nicht mehr, als 10 Stunden im Laufe von 24 Stunden zu arbeiten hat.

§ 24. Einem jeden Arbeiter wird vonseiten des Wirts ein nach dem von der Stadtverordneten-Versammlung ausgearbeiteten Muster eingerichtetes Lohnbuch, in welches alle vom Arbeiter empfangenen Lohnzahlungen einzutragen sind, ausgehändigt; ein vom Arbeiter unterschriebenes Duplikat dieses Lohnbuches bleibt beim Wirt in Verwahrung.

§ 25. Die für die Ausfuhr des Brotes bestimmten Wagen, Lastschlitten, Kabriolets und Schlittchen müssen mit dichtgebauten Decken, welche nach oben nicht weniger als um 2 Zoll gewölbt und mit Ölfarbe angestrichen sind, zugedeckt sein. Die Höhe des Wagenkörpers von dessen Diele bis zur Decke muß wenigstens 32 Zoll betragen. Beim Wagen und dem Schlitten muß ein besonderer Sitz für den Kutscher angebracht sein.

Das Auf- und Ausladen der Brote geschieht durch Türen, die an den Seiten des Wagen- resp. Schlittenkörpers angebracht und so eingerichtet sein sollen, daß sie beim Öffnen und Schließen nicht Staub, Wasser oder Schnee in den Wagen hineinschütten. Wagen, Schlitten und Karren, in welchen Brot geführt wird, müssen immer rein und in Ordnung gehalten werden.

Alle im Gebrauch befindlichen Brotfuhrwerke müssen gemäß obiger Beschreibung binnen dreier Monate von dem Tage an gerechnet, da diese verbindliche Verordnung in gesetzliche Kraft trat, umgebaut werden. An den Seiten des Wagenkörpers können Ventilationsöffnungen von nicht mehr, als 2 Zoll im Durchmesser angebracht sein, welche aber mit feinen Drahtnetzen überzogen sein sollen.

§ 26. Das beim Verkauf des Brotes und anderer Erzeugnisse zum Einwickeln gebräuchliche Papier muß vollständig rein sein und darf nicht vorher zu anderen Zwecken gebraucht sein.

§ 27. Vorstehende verbindliche Verordnung tritt nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Publikation derselben in der Estländischen Gouvernements-Zeitung, in gesetzliche Kraft.

**Nr. 21. Vom 30. Juni u. 25. November 1909 und 30. März 1911,
betr. den Handel mit Milch, Schmand und Butter.**

(Estländische Gouv.-Zeitung vom 30. Juni 1911, Nr. 26).

A. Handel mit Milch und Schmand.

1. Aufsicht.

§ 1. Die Aufsicht über die in Reval eingeführte Milch und den Schmand und überhaupt über den Handel mit Milchprodukten im Weichbilde der Stadt ist der städtischen sanitären Organisation anvertraut.

Anmerkung. Die Organe der sanitären Aufsicht sind berechtigt unvergütete Proben von der Milch und den Milchprodukten zu nehmen, damit diese Proben in das städtische chemische und bakteriologische Laboratorium zur Analyse übergeben werden, ebenso sind jene Organe befugt, die betreffende Visitation selbst in den Kuhställen vorzunehmen (Stallprobe).

§ 2. Eine jede Person, die mit Milch und Schmand zu handeln beginnt, oder zu diesem Zweck Milchkühe in Reval unterhält, ist verpflichtet darüber dem Stadtfamr Anzeige zu machen, wobei die Adresse, der Handelsraum, die Kuhställe und die unterhaltenen Kühe anzu-

geben sind; im Fall der Handel mit eingeführten Produkten stattfindet, müssen auf Forderung der sanitären Aufsicht, wenn untaugliche Produkte sich vorfinden, auch deren Herkunftsorte mitgeteilt werden. Ebenso ist das Stadtkamt über jede Änderung des Quartiers, des Handelsraums, des Kuhstalles und über die Eröffnung von Handelsfilialen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Allen denjenigen, welche die Erlaubnis haben, mit Milch und Schmand zu handeln, wird vom Stadtkamt unentgeltlich eine besondere Nummer, die auf allen Milchgefäßen anzumerken ist, ausgehändigt.

Anmerkung. Die in § 2 dieser Verordnung genannten Forderungen erstrecken sich nicht auf die Landbewohner, welche Milch und Milchprodukte vom Lande auf den Markt zum Verkauf bringen.

§ 3. Der Handel mit Milch und Milchprodukten wird entweder in besonders dazu eingerichteten Räumen oder auf den Straßen beim Herumfahren und auf Märkten ausgeübt.

2. Die für den Handel zulässigen Milch- und Schmandsorten, deren Benennungen und Eigenschaften.

§ 4. Für den Handel werden nur folgende Milchsorten und Milchprodukte zugelassen:

- 1) Vollmilch,
- 2) abgerahmte Milch (Mager-, Separatormilch),
- 3) Kindermilch,
- 4) abgekochte, pasteurisierte, sterilisierte Milch,
- 5) saure Milch (Sauermilch),
- 6) Buttermilch,
- 7) Schmand (süßer Schmand),
- 8) saurer Schmand (Sauerschmand),
- 9) Quark und die verschiedenen Käsesorten.

§ 5. Vollmilch wird eine ohne alle Zutaten, resp. ohne alle Verminderungen durch ein vollständiges Ausmelken der Kühe gewonnene Milch genannt, deren Fettgehalt nicht weniger als 2,9⁰/₁₀₀, deren spezifisches Gewicht nicht unter 1,028 ist und die dabei einen trockenen Rückstand von nicht weniger als 11,0⁰/₁₀₀ und nicht mehr als 13⁰/₁₀₀ giebt.

§ 6. Unter abgerahmter (magerer) Milch wird eine solche Milch verstanden, die in ihrer Zusammensetzung nur durch die Ausscheidung, Abnahme des Schmandes verändert worden ist. Eine Milch ohne nähere Bezeichnung gilt als Vollmilch.

§ 7. Kindermilch, oder eine Milch mit solchen Bezeichnungen, die zu der Annahme berechtigen, daß diese Milch in hygienischer Beziehung Eigenschaften besitzt, die sie vor der Vollmilch auszeichnen,

muß außer den allgemeinen Forderungen vorstehender Verordnung noch gewisse Spezialbedingungen hinsichtlich ihrer Gewinnung, Bearbeitung und des Ablasses erfüllen.

Anmerkung. Diese Spezialbedingungen sind in einer besonderen Beilage der vorstehenden verbindlichen Verordnung dargelegt.

§ 8. Die abgekochte, pasteurisierte und sterilisierte Milch können nur unter solchen Bezeichnungen zum Verkauf gelangen. Abgekochte Milch ist eine solche, die bis zu 100° Cels. erhitzt oder die nicht weniger als 15 Minuten einer Temperatur von 90° C. ausgesetzt worden ist. Pasteurisiert ist eine Milch, wenn sie bis nicht weniger als 45° C. erhitzt wurde. Beim Verkauf der pasteurisierten Milch muß die Temperatur sowie die Dauer ihrer Erwärmung angegeben sein. Sterilisiert nennt man eine von allen Keimen freie Milch.

§ 9. Unter saurer Milch ist eine Vollmilch, abgerahmte oder pasteurisierte Milch zu verstehen, die selbstständig oder nach Beimischung einer Reinkultur oder saurer Milch sauer und dick geworden ist.

§ 10. Buttermilch nennt man die nach der Ausscheidung der Butter aus dem Schmande übrig bleibende Flüssigkeit.

§ 11. Die Bezeichnung Schmand (Sahne) wird den von der Milch abgerahmten fettreichen Teilen zugeeignet. Der Schmand darf nicht weniger als 12% Fett und der unter der Bezeichnung Schaum- schmand verkaufte nicht weniger als 30% Fett enthalten.

§ 12. Als Sauerschmand wird der selbstständig oder unter Beihülfe von Säuerungsmitteln sauer und dick gewordener Schmand bezeichnet. Dieser darf nicht weniger als 20% Fett enthalten. Der sogenannte Preßschmand darf nicht weniger als 30% Fett enthalten.

§ 13. Alle die in § 4 dieser verbindlichen Verordnung genannten Milch- und Schmandsorten müssen von jeglicher Unreinlichkeit und von fremden Beimengungen frei sein und dürfen in keinem Fall gefälscht sein. Milch, Buttermilch und Schmand müssen so rein zum Verkauf gelangen, daß ein Stof dieser Produkte in Flaschen von hellem Glas gegossen, nach einer halben Stunde nicht den mindesten Bodensatz zeigt.

§ 14. Alle anderen zum Verkauf gelangenden Milchsorten wie z. B. Stuten-, Ziegen-, Schafmilch u. s. w. unterliegen ebenfalls den Bestimmungen vorstehender Regeln und zwar auf derselben Grundlage, wie die Kuhmilch.

3. Milchsorten, die zum Verkauf nicht zugelassen werden.

§ 15. Untersagt ist der Verkauf einer solchen Milch:

1) die einige Tage vor und nach dem Kalben gewonnen ist und beim Erwärmen zusammenrinnt (sog. Bießmilch);

- 2) die krankheitserregende Pilze enthält;
- 3) die von Kühen stammt, welche an den die Gelbfucht begleitenden Krankheiten, an Siebern oder an Infektionskrankheiten (der fibrinösen Pest, der fallenden Lungenentzündung, der emphysematischen Karbunkel, der Tollwut, den Pocken, der Septizem) leiden, ebenso auch, welche Euterkrankheiten und einen krankhaften Ausfluß aus den Geschlechtsorganen haben;
- 4) die von Kühen kommt, welche an der Tuberkulose der Euter oder der inneren Organe in Begleitung von starker Abmagerung und Durchfällen leiden;
- 5) die von Kühen stammt, welche an den Folgen der Vergiftung leiden, oder welche ins Blut übergehende Arzneien wie z. B. Arsenik, Brechstein, Opium, Eserin, Pilokarpin u. s. w. erhalten;
- 6) die mit Wasser, Eis, oder mit anderen fremden Beimengungen, wie z. B. färbenden und konservierenden Stoffen vermischt ist;
- 7) die eine anormale Farbe (blaue, rote, gelbe) einen anormalen Geschmack (salzigen, bitteren), einen anormalen Geruch (fauligen, schimmeligen), eine anormale Konsistenz (schleimige, reckige) aufweisen, ebenso auch, die Eiter, Blutteilchen oder Blutstreifen enthält.

Anmerkung 1. Obengenannte Milchsorten werden konfisziert und vernichtet.

Anmerkung 2. Imfall die Milchkühe an den in P. P. 3. 4 und 5 angegebenen Gebrechen erkranken, ebenso wenn die Milch die im P. 7 erwähnten Uebelstände zeigt, sind die Eigentümer der Kühe oder deren Stellvertreter verpflichtet, nicht später als nach 12 Stunden von dem Moment an gerechnet, da die Krankheit der Kühe oder der veränderte Zustand der Milch entdeckt wurde, dem städtischen Veterinärarzt darüber Anzeige zu machen.

§ 16. Die unter § 15 angeführten Regeln erstrecken sich auch auf alle anderen in §§ 4 und 14 vorstehender Verordnung genannten Milch- und Schmandsorten.

4. Art des Umgangs mit Milch und Schmand und deren Aufbewahrung.

§ 17. Die zum Verkauf bestimmte Milch und der Schmand erfordern bei ihrer Gewinnung, beim Transport und Verkauf eine tadellose Reinlichkeit und Sorgfalt. Alle Gegenstände, die mit Milch und Schmand in Berührung kommen, müssen stets rein gehalten werden. Alle Personen, die mit Milch und Schmand sowohl in Buden als auch auf den Straßen herumfahrend handeln, müssen in ihrem Gewerbe reinlich und ordentlich gekleidet sein und eine reine weiße, bis zum Halse reichende Schürze tragen.

§ 18. Den Käufern und Käuferinnen ist es streng untersagt, Milch und Schmand aus dem zum Schöpfen und Zumessen dienenden

Geschirr zu kosten. Verboten ist es ebenfalls beim Probenehmen mit Fingern den Schmand und andere Milchprodukte anzurühren. Geschmacksproben zu nehmen ist es nur vermittelt eines reinen Löffels gestattet, den die betreffende Person bei sich haben muß, und in den der Verkäufer die Probeportion hineingießt.

§ 19. In den Räumen, in welchen Milch und Milchprodukte verkauft werden, müssen die Wände, die Lagen, Tische und Stühle und auch die Verkaufstische, wenn diese aus Holz bestehen, mit heller Ölfarbe angestrichen sein. Die Dielen sind aus Zement, Asfalt, Parkettsteinen oder aus dicht aneinander gefügten und gehobelten Brettern, die mit Ölfarbe angestrichen oder mit Linoleum bedeckt sind, herzustellen.

§ 20. Diese Räume müssen stets rein und in Ordnung gehalten, von den Wohnräumen und übrigen dem Gewerbe nicht zugehörigen Räumlichkeiten durch eine dichte Wand getrennt, und dürfen zu keinen anderen Zwecken, als nur zum Verkauf von Gegenständen, die im folgenden § 21 genannt sind, verwendet werden.

§ 21. In diesen Verkaufsräumen können außer verschiedenen Milch- und Schmandsorten nur Butter, Käse, Eier, Brot und in ungeöffneten Blechdosen Konserven zum Verkauf aufbewahrt werden. In den Wohnräumen Milch und Schmand aufzubewahren und zu säuern ist nicht gestattet.

Anmerkung. In allen Handlungen, in welchen Lebensmittel verkauft werden, ist es gestattet Milch in verschlossenen Glasflaschen zu verkaufen die mit Banderollen beklebt sind, auf denen die laut § 2 dieser verbindlichen Verordnungen herausgegebenen Nummern angegeben sind.

5. Das Milchgeschirr.

§ 22. Zum Aufbewahren und zum Transport der Milch und des Schmandes ist nur ein Geschirr aus Porzellan, Fayance, Glas, Holz, aus starkverzinnem Eisenblech oder starkverzinnem Kupfer zulässig. Mit Spunden versehene Gefäße sind nur dann gestattet, wenn sie außerdem mit einer noch größeren Öffnung, durch welche sie inwendig gereinigt werden können, versehen sind. In offenen Gefäßen gehaltene Milch und der Schmand müssen mit Drahtnetzen oder mit anderen zweckmäßigen Vorrichtungen bedeckt sein, damit sie vor Verunreinigung geschützt werden.

§ 23. Die zum Abmessen der Milch und des Schmandes dienenden Gefäße müssen aus einem solchen Material bestehen, das unbedingt keinen Einfluß auf Milch und Schmand hat, und mit einem solchen

Griff versehen sein, daß beim Schöpfen von Milch und Schmand die Hand der betreffenden Person mit dem Inhalt des Gefäßes nicht in Berührung kommen kann.

§ 24. Alles Milch- und Schmandgeschirr ist täglich zu reinigen. Wenn das Geschirr mit Soda- oder Kalklösung gereinigt wird, muß jenes nach der Reinigung durch ein tüchtiges Auspülen mit Wasser von diesen Stoffen befreit werden.

§ 25. Alle Gefäße, in welchen die in den Handel gelangende Milch und der Schmand transportiert, aufbewahrt oder verkauft wird, müssen mit dichtschließenden, möglichst über den Rand des Gefäßes reichenden Deckeln versehen sein. Behufs des dichteren Anschließens der Deckel ist es gestattet beim Zudecken der Gefäße zu dem Zweck zurechtgemachte reine Stücke von weißer Leinwand oder Pergamentpapier zu gebrauchen; die Verwendung von Lumpen, Stroh, bleihaltigen Gummiringen u. s. w. ist zu genanntem Zweck durchaus unzulässig.

§ 26. Die zum Gebrauch bei der Milchwirtschaft bestimmten Gefäße dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

§ 27. Die Gefäße, aus welchen oder in welche den Käufern Milch und Schmand abgegeben wird, müssen mit Ausnahme der Maßgefäße an sichtbarer Stelle mit deutlich lesbaren, nicht abnehmbaren Aufschriften, womit die im betreffenden Gefäß befindliche Milchsorte bezeichnet wird, versehen sein. Angebundene oder aufgeklebte Aufschriften sind nicht gestattet. Zulässig sind nur die in § 4 vorstehender verbindlichen Verordnung angeführten Sortenbezeichnungen.

6. Erkrankung der mit Milchwirtschaft und Milchhandel beschäftigten Personen.

§ 28. Wenn in der Milchhandlung oder im Quartier der mit Milch handelnden Person irgend Jemand an einer ansteckenden Krankheit (an der Pest, Auslag, libirischer Pest, Scharlach, Differitis, Pocken, Starrkrampf, Typhus, Cholera, blutigem Durchfall u. s. w.) leiden, muß der Handlungswirt darüber dem Sanitätsarzt spätestens nach 12 Stunden von dem Moment an, da die Krankheit entdeckt wurde, gerechnet, Anzeige machen. Eine ähnliche Anzeigepflicht besteht auch für diejenige Personen, die Milchkühe zum Zweck des Milchverkaufs halten. Diejenigen, welche an den Händen oder im Gesicht Beulen oder eitrige Wunden haben, die an Tuberkulose in Begleitung von Husten und Auswurf leiden, die überhaupt mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ebenfalls solche Personen, die Umgang mit denjenigen haben, welche an einer der obengenannten ansteckenden Krank-

heiten leiden — dürfen weder die Kühe melken, noch mit dem Waschen der Milchgeschirre sich beschäftigen.

§ 29. Von ansteckenden Krankheiten befallene Personen sind unbedingt vom Handel mit Milch und Schmand zu beseitigen, auch in dem Falle, wenn aus dieser Ursache die Handlung zeitweilig geschlossen werden sollte.

§ 30. Milch und Schmand aus den Gegenden, in welchen Epidemien oder Epizootien herrschen, einzuführen ist verboten.

B. Der Handel mit Butter.

§ 31. Unter der Bezeichnung Kuhbutter oder einfach Butter ist das aus Milch oder Schmand beim Zusammenschlagen gewonnene Fett zu verstehen (Butter aus Sauerschmand oder Exportbutter, aus süßem Schmand, Pariserbutter, estnische oder Küchenbutter, Ofenbutter oder russische Butter), daher darf die natürliche Butter kein anderes Fett als das in der Zusammensetzung der Milch befindliche enthalten.

§ 32. Das Maximum der zulässigen Wassermenge ist in der Schmandbutter, der Export-, der Pariser-, der Sauerschmand- und Süßschmandbutter 14⁰/₀, der Küchenbutter 18⁰/₀, und in der Ofenbutter oder russischen Butter 1⁰/₀.

§ 33. Der Säuregehalt der Schmandbutter darf nicht 4⁰/₀ übersteigen, die der Küchenbutter und der russischen Butter nicht höher sein als 6⁰/₀.

§ 34. Zum Färben der Butter sind nur unschädliche Farben aus Pflanzenstoffen (Kurkuma, Safran und Möhrensaft) zugelassen; die Verwendung zu dem Zweck irgendwelcher schädlicher, künstlicher Farben (Anilinfarben, metallische Verbindungen) ist streng verboten.

Anmerkung. Der Handel mit Kunstbutter und Margarine wird gemäß den Regeln eines Spezialgesetzes vom 8. April 1891 ausgeübt.

§ 35. Die natürliche Kuhbutter darf keine Beimengungen irgendwelcher konservierender Stoffe außer dem Kochsalz enthalten.

§ 36. In der Butter dürfen weder wegen der Kleinheit dem Auge unsichtbare Quarkteilchen, noch irgendwelche Fremdstoffe (Kartoffel, Haare, Schmutz u. s. w.) anzutreffen sein.

§ 37. Unbedingt verboten ist der Verkauf: a) einer Mischung der Kuhbutter mit Fetten anderer Herkunft, b) der bitter (ranzig) gewordenen Butter.

§ 38. Alle in den §§ 1, 3, 19, 20, 21 der vorstehenden verbindlichen Verordnung angeführten Regeln inbetreff des Verkaufs und der Aufbewahrung von Milch und Schmand und deren Beaufsichtigung erstrecken sich auch auf die Aufbewahrung und den Verkauf von Butter in Reval. Außerdem ist der Handel mit Butter auch in den Kolonialhandlungen gestattet, jedoch mit der Bedingung, daß die Butter entweder in Eischränken oder in besonders dazu gebauten Räumen, oder aber in besonderen gläsernen Kästen resp. unter Glasglocken aufbewahrt wird; hierbei dürfen in diesen Kästen und unter den Glocken gleichzeitig mit der Butter keine anderen Gegenstände gehalten werden.

§ 39. Die Butter darf nur nach Gewicht verkauft werden. Alle bei der Bereifung, dem Transport, der Aufbewahrung und dem Verkauf der Butter in Gebrauch stehende Gegenstände, Gefäße, Instrumente, Materialien zum Verpacken u. s. w. müssen in tadelloser Reinlichkeit und Ordnung gehalten werden; verboten ist es hierbei, zum Einwickeln der Butter außer dem reinen, undurchlässigen (Pergament-) Papier irgend ein anderes zu verwenden.

§ 40. Die Übertretung vorstehender verbindlichen Verordnung wird auf Grundlage der bestehenden Gesetzesbestimmungen geahndet und bestraft.

§ 41. Vorstehende verbindliche Verordnung tritt nach Ablauf von zwei Wochen, von dem Tage der dritten Publikation in der Estländischen Gouvernements-Zeitung an gerechnet in Kraft, mit Ausnahme der §§ 19, 20 und 21, welche mit dem 1. Januar 1912 für die gegenwärtig schon bestehenden mit Milch und Milchprodukten handelnden Buden in Kraft treten.

Beilage (zu § 7 Anm.).

Spezialbedingung behufs der Gewinnung, Bearbeitung und des Absatzes der sog. Kindermilch.

1. Kühe, deren Milch unter der Benennung „Kindermilch“ oder überhaupt unter einer solchen Bezeichnung, die zu der Annahme berechtigt, daß diese Milch in hygienischer Beziehung Eigenschaften besitzt, die sie vor der Vollmilch auszeichnen, zum Verkauf gelangt, müssen von anderen Kühen isoliert in besonderen Ställen gehalten werden, während auf den Stalltüren eine betreffende deutliche, unverwischbare Aufschrift angebracht ist.

2. Bevor die Kühe in den Stall untergebracht werden, müssen sie von Seiten des Veterinärarztes untersucht und durch Einspritzung von Tuberkulin unter die Haut geprüft werden. Die veterinär-sanitäre Besichtigung muß wenigstens alle drei Monate wiederholt werden.

3. Die Fütterung der Kühe muß nach den strikt zu befolgenden Anweisungen des Veterinärarztes geschehen.

4. Die Resultate der Untersuchungen und der Vorschriften des Veterinärarztes werden von demselben in ein besonderes Journal, das beim Besitzer der Kühe sich befindet, eingetragen; dieses Journal wird den vom Stadtamt zur Beaufsichtigung des Handels mit Milchprodukten Personen vorgezeigt.

5. Über jede Erkrankung der Milchkuh muß dem Veterinärarzt unverzüglich Anzeige gemacht werden. Wenn es sich erweist, daß die Kühe von einer der in § 15 der vorstehenden verbindlichen Verordnung genannten Krankheiten befallen worden sind, resp. daß sie an Verdauungsstörung, Durchfall, Lecklucht erkrankten, oder daß dieselben als von Tuberkulose befallen verdächtig sind, werden die Kühe unverzüglich aus ihrem speziellen Stall entfernt und bleiben solange von den übrigen Kühen isoliert gehalten, bis der städtische Veterinärarzt das Weitere veranlaßt. Die von den isoliert gehaltenen Kühen gewonnene Milch darf nicht in den Handel kommen.

6. Die Kühe unterliegen einer sorgfältigen Reinigung und müssen stets in Ordnung gehalten werden. Beim Melken werden die ersten Milchstrahlen beseitigt. Die übrige Milch wird in ein mit Wattenfilter versehenes Melkgeschirr gemelkt und sofort auf eine Temperatur von wenigstens 10° Cels. abgekühlt. Bis die Milch verkauft wird, muß sie an einem kalten Orte aufbewahrt werden.

7. Die Milch wird nur in Flaschen von weißem oder halbweißem Glase, die mit Patentverschluß versehen sind, verabfolgt.

8. Die Kindermilch darf nur in frischem Zustande in den Handel gelangen. Der Säuregehalt darf bei ihr 7° Soxlet nicht übersteigen d. h. auf 50 cb. cm. Milch darf nicht mehr als 3,5 cb. cm. einer $\frac{1}{4}\%$ Normallösung von Natrium kommen), während die Anzahl der Bakterien in 1 cb. cm. 100,000 nicht übersteigen darf.

9. Die mit Kindermilch handelnden Personen, welche außerhalb der städtischen veterinären Aufsicht wohnen, ebenso auch diejenigen Händler, welche die Kindermilch von auswärts bekommen, sind verpflichtet, bei der ersten Aufforderung dem Stadtamt eine Beglaubigung darüber vorzustellen, daß bei der Gewinnung und Bearbeitung dieser Milchsorte alle in vorstehender Beilage angeführten Regeln pünktlich erfüllt worden sind.

Nr. 22. Verordnung vom 30. Juni 1909,

betr. die Bereitung von Fruchteis zum Verkauf und den Handel mit demselben.

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 20. Aug. 1909 Nr. 34).

§ 1. Die Erlaubnis zur Bereitung von Fruchteis, welches in den Grenzen der Stadt Reval zum Verkauf bestimmt ist, wird ausschließlich vom Revaler Stadtmag gegeben, nachdem die Räume der betr. Anstalt vom städtischen Sanitätsarzt besichtigt worden sind.

§ 2. Die zur Bereitung von Fruchteis bestimmten Anstalten dürfen nur in trockenen, hellen, genügend geräumigen und gut ventilierten Räumen eingerichtet werden. Die Wände und Decken müssen mit Öl- oder Leimfarbe angestrichen oder mit Stuck beworfen sein.

§ 3. In der Werkstätte muß ein Wasserkran mit Schale angebracht sein; in Orten, wo eine Wasserleitung fehlt, müssen besondere Vorrichtungen zum Aufbewahren des Wassers, sowie zum Händewaschen vorhanden sein.

§ 4. Die zur Bereitung des Fruchteises bestimmten Räumlichkeiten dürfen nicht in der Nähe von Abtritten, Senk- und Kehrriechgruben, Pferde- und Kuhställen, etc. sich befinden. Die Werkstättenräume können nicht als Wohnräume für Menschen benutzt werden.

§ 5. Die Waterklosets oder Retiraden müssen von der Anstalt isoliert sein und dürfen nicht unmittelbar mit der Werkstätte kommunizieren.

§ 6. Es ist verboten, in der Werkstätte Speisen zu bereiten und Gegenstände, die keine Beziehung zu dem Unternehmen haben (Kleider, Koffer u. s. w.), aufzubewahren.

§ 7. Es ist verboten, Haustiere in die Werkstättenräume hinein zu lassen.

§ 8. In der Werkstätte muß eine Plite (Kochherd) oder eine andere zweckmäßige Einrichtung zum Kochen von Schmand und Milch vorhanden sein.

§ 9. Kupfernes und nichtemailliertes eisernes Geschirr (Kasseroles zum Aufbewahren und zum Kochen von Milch und Schmand, Formen zur Zubereitung und zum Transportieren des Fruchteises, Metalllöffel zum Einrühren desselben) müssen gut verzinkt sein.

§ 10. Die Werkstätten, Stühle, Geschirre, Siebe und Handtücher müssen sauber und rein gehalten werden. Ausschließlich weiße Handtücher sind zum Gebrauch gefaltet.

§ 11. Während der Zubereitung des Fruchteises müssen die Arbeiter weiße und reine Kappen und reine Schürzen tragen und reine Hände haben.

§ 12. Milch und Schmand, die zur Zubereitung des Fruchteises nötig sind, müssen abgekocht sein.

§ 13. Auf Grund allgemeiner Gesetzesbestimmungen ist es verboten bei der Zubereitung des Fruchteises der Gesundheit schädliche und giftige Beimengungen (Anilinfarben, Saccharin, etc.) zu brauchen.

§ 14. Alle Produkte müssen rein und sauber aufbewahrt und vor Fliegen, etc. geschützt werden.

§ 15. Nur reines Eis und reiner Schnee dürfen zum Gefrieren verwendet werden.

§ 16. Der zum Transport verwendete Wagen und die zum Austragen verwendeten Kufen müssen inwendig mit heller Ölfarbe angestrichen sein.

§ 17. Das Fruchteis, welches auf den Straßen, in Höfen und auf Plätzen verkauft wird, muß entweder in das Geschirr des Käufers oder in Pappschachteln mit Holzschaukelchen verpackt werden, während die Schaukelchen beim Käufer bleiben, oder auf der Stelle vernichtet werden. An bestimmten Orten (Kiosken, Zelten, etc.) ist es gestattet, Fruchteis aus Glasgefäßen mit Metallöffeln zu verkaufen; die Geschirre, Schachteln und Schaukelchen müssen rein gehalten werden.

§ 18. Die Austräger müssen reinlich und sauber gekleidet sein, reine Hände, reine Schürzen und Handtücher haben.

§ 19. Jeder Verkäufer muß bei sich an sichtbarer Stelle an der Kufe oder am Wagen die genaue Adresse der Anstalt und die vom Stadtamt angegebene Nummer tragen.

§ 20. Alle Arbeiter müssen vom Arzte monatlich besichtigt werden, und diejenigen, welche an ansteckenden Krankheiten — an Tuberkulose, Syphilis, Ekzema, und an anderen ansteckenden Hauptkrankheiten leiden — dürfen zur Arbeit nicht zugelassen werden.

§ 21. Diese verbindliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in der Estl. Gouv.-Zeitung in gesetzliche Kraft.

Nr. 23. Vom 30. Juni 1909, 10. Febr. 1910 und 8./13. Juni 1911,
**betr. die innere Einrichtung von Engros-Niederlagen für
Bier, Meth und Porter.**

(Eftl. Gouv.-Zeitung vom 11. Aug. 1911. Nr. 32).

§ 1. Die Eröffnung von Engros-Niederlagen und deren Filialen wird erst dann gestattet, nachdem diese von den betreffenden Amtspersonen der Stadtverwaltung und der Stadtpolizei besichtigt worden sind.

§ 2. Die Engros-Niederlagen können nur im Erdgeschoß und auch in Souterrainräumen eingerichtet werden.

Anmerkung. Auf Grund des § 578 des Gesetzes über Akzisegebühren versteht man unter Engros-Verkauf von Bier und Meth den Verkauf jener Getränke in Menge von nicht weniger als einem Wedro und zwar in hölzernem Gefäß oder in Flaschen, deren Rauminhalt zusammen nicht weniger als eine Wedro beträgt.

§ 3. Die Niederlage muß einen Eingang unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus besitzen, wobei über dem Eingang ein der Handlung entsprechendes Aushängeschild angebracht sein muß.

§ 4. Die Engros-Niederlagen können aus mehreren Zimmern bestehen, die miteinander in Verbindung stehen, aber nicht von innen aus mit anderen Handels- oder Gewerbeanstalten, auch nicht mit Wohnräumen kommunizieren dürfen. Die Höhe der Räume darf nicht weniger als 7 Fuß und die Gesamtfläche für Fässer und für die Verzapfung nicht weniger als 8 Quadrattaden, und ebensoviel fürs Eis betragen.

§ 5. Bei jeder Engros-Niederlage, in unmittelbarer Verbindung mit derselben, oder auf demselben Hofe muß ein besonderer Raum für das Auswaschen der Geschirre und der Flaschen mit einer Gesamtfläche von nicht weniger als 4 Quadrattaden und einer Höhe von nicht weniger als 7 Fuß vorhanden sein. Wenn die Waschabteilung mit der Niederlage in unmittelbarer Verbindung steht, muß sie von der letzteren durch eine Tür oder durch Luken getrennt sein.

§ 6. Die Wände, die Decke oder die Gewölbe der Räume der Niederlage oder deren Abteilung müssen, wenn die Niederlage in einem steinernen Gebäude sich befindet, mit Stuck beworfen, wenn in einem Holzgebäude, mit Oelfarbe angefrichen sein. Die Diele muß dicht, ohne Ritzen, aus Stein, Zement oder aus Asfalt gebaut sein.

§ 7. In der Niederlage oder in deren Abteilungen muß eine Wasserleitung und ein Wasserabfluß eingerichtet sein; falls aus technischen Gründen der letztere nicht ausführbar ist, dann muß eine Grube zum Ansammeln des Wassers aus Ziegeln und Zement gebaut und mit einem gitterartigen Deckel versehen sein. Diese Grube muß täglich ausgereinigt werden. Die Diele muß einige Neigung zum Wasserabfluß oder zur Grube aufweisen.

§ 8. Alle Räumlichkeiten und Abteilungen der Niederlage müssen eine völlig ausgiebige Ventilation durch Schornsteine oder durch die Decke besitzen.

§ 9. In der Waschabteilung muß zum Abkochen des Wassers in die Herdmauer ein Gropen oder ein geschlossener Kessel, die mit Deckeln versehen sind, eingemauert sein, wobei deren äußere Ränder aus der Oberfläche der Herdmauer ein wenig hervorragen müssen.

§ 10. Die Auspülung der Flaschen muß mit abgekochtem Wasser vermittelfst Spritzen ausgeführt werden, wonach die Flaschen zum Trocknen auf besondere, völlig reine Gitter gestellt werden, in keinem Fall aber umgefüllt in Körbe gelegt werden dürfen.

§ 11. Alle Räume und Abteilungen der Niederlage, außer den zum Aufbewahren der Getränke bestimmten Kühlräumen, müssen völlig hinreichend erhellt sein: die Höhe der Fenster darf nicht weniger als 4 Fuß, deren Breite nicht weniger als 3 Fuß betragen, während die Niederlage künstlich durch Gaslicht, elektrisches Licht oder durch dasjenige der Stearinkerzen erleuchtet sein muß, aber durchaus nicht Petroleumlicht dazu verwendet werden darf.

§ 12. In allen Räumen der Niederlage müssen die Dielen, Wände, Decken, Fenster, Türen, alle Vorrichtungen zum Füllen der Flaschen, ebenso solche zum Waschen der Geschirre und der Flaschen, sowie die zum Ansammeln des Wassers dienenden Gruben vollständig rein und in Ordnung gehalten werden.

§ 13. In der Niederlage darf die Temperatur nicht über $+5^{\circ}$ R. betragen und muß immer eine genügende Menge Eis vorrätig sein.

§ 14. Getränke zu füllen und aufzubewahren ist nur in den Abteilungen der Niederlage, in keinem Fall aber in der Waschabteilung gestattet.

§ 15. In der Niederlage oder in irgend einer ihrer Abteilungen zu wohnen oder zu übernächtigen ist ohne Ausnahme jedem verboten.

§ 16. In der Niederlage oder im Comptoir derselben müssen an sichtbarer und dem Publikum zugänglicher Stelle die gegenwärtige verbindliche Verordnung in der Reichssprache und in den Ortsprachen, sowie das Patent und das Handelszeugnis aufgestellt sein.

§ 17. Es ist nicht gestattet in den Räumen der Niederlage außer Bier, Meth und Porter irgendwelche andere von der Akzise besteuerte Getränke aufzubewahren.

§ 18. Die Herausgabe von Getränken aus der Niederlage wird nur dann gestattet, nach dem die Flaschen mit aufgeklebten Etiketten versehen sind; auf diesen muß die Firma und der Besitzer der Fabrik und der Niederlage, wo das Getränk gebraut und in die Flaschen gefüllt wurde, ebenso auch, welcher Teil von einem Wedro in der Flasche enthalten ist, angegeben sein. Die Korken müssen mit Stempeln versehen sein, auf welchen die Niederlage, wo die Füllung stattfand, angegeben ist.

§ 19. Unter Verantwortung des Inhabers der Niederlage oder seines Commis ist es unbedingt verboten, in den Räumen der Niederlage oder in deren Abteilungen Bier oder andere Getränke zu trinken.

§ 20. Während die Niederlage für die Besucher geöffnet ist, muß dort immer eine verantwortliche Person: der Wirt selbst oder sein Bevollmächtigter oder ein völlig zuverlässiger Angestellter gegenwärtig sein; diese dürfen nicht unter 21 Jahre alt, nicht mit ansteckender oder epileptischer Krankheit behaftet, und müssen rein und ordentlich gekleidet, nüchtern und im Umgang mit den Besuchern und den Bediensteten höflich sein.

§ 21. In den Engrosniederlagen müssen die Arbeiter und die Flaschenfüller nüchtern, ordentlich gekleidet und reinlich sein. Kränkliche, mit ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten oder mit irgend einem Hautauschlag behaftete Personen oder solche, die Verletzungen oder eifernde Wunden haben, dürfen zum Dienst in den Engrosniederlagen nicht zugelassen werden.

§ 22. Auf die Forderung der Polizei, der Akziseinspektion, der Sanitätsfürsorge und nach dem Ermessen des städtischen Sanitätsarztes können die Engrosniederlagen mitlammt den Bediensteten und den Arbeitern der sanitären Besichtigung unterworfen werden.

§ 23. Für die neu zu eröffnenden Engros-Niederlagen tritt diese verbindliche Verordnung 14 Tage nach der 3. Publikation in der Etsländischen Gouvernements-Zeitung in gesetzliche Kraft.

Anmerkung. Für alle in Reval schon bestehenden Engros-Niederlagen treten die §§ 4, 5, 6, 7, 11 und 18 der obigen verbindlichen Verordnung mit dem 1. Januar 1913, alle übrigen §§ jedoch mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

**Nr. 24. Verordnung vom 29. Juli 1911,
betr. die innere Einrichtung von Bierbuden zum Trinken
an Ort und Stelle und zum Hinausbringen und die
Bewahrung von Wohlanfständigkeit und Ordnung in
denselben.**

(Efl. Gouv.-Zeitung vom 11. Aug. 1911. Nr. 32).

§ 1. Die Eröffnung von Bierbuden für den Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle und zum Hinausbringen wird erst dann gestattet, nachdem die Budenlokale von den betreffenden Amtspersonen der Stadtverwaltung und der Stadtpolizei besichtigt und nachdem die durch das Gesetz vom 22. April 1906 bestimmte Gebühr zum Besten der Stadt entrichtet ist.

§ 2. Die Bierbuden können nur im Erdgeschoß, jedoch durchaus nicht in den Kellerräumen eingerichtet werden.

Anmerkung. Die Diele des Bierlokals darf nicht mehr als 8 Zoll niedriger oder höher liegen, als das Niveau des anstoßenden Straßentrottoirs.

§ 3. Jede Bierbude muß aus einem trockenen, genügend hellen Zimmer bestehen, dessen Grundfläche nicht unter 8 Quadrattaden und dessen Höhe nicht unter 9,5 Fuß beträgt.

Anmerkung 1. Zwei Zimmer, die durch ein Bogengewölbe oder durch eine nicht über 1 Arschin von den Wänden hineinreichende Scherwand getrennt sind, gelten als ein einziges, wobei diese Zimmer durch offene Durchgänge (ohne Türen und Vorhänge) miteinander in Verbindung stehen müssen.

Anmerkung 2. Vom 1. Januar 1916 darf die Höhe der Bierlokale nicht unter 10 Fuß betragen.

§ 4. Die Bierbuden können nur je einen Eingang und zwar unmittelbar von der Straße und mit nicht mehr als nur einer Stufe haben. Dieser Eingang muß von außen sowohl zur Abendzeit bis zur Schließung der Anstalt, als auch am Morgen von der Öffnung derselben an bis zum Eintritt der völligen Tageshelle vermittelt einer Laterne erleuchtet werden. Nach alltäglicher Beendigung des Handels

muß die Eingangstür des Bierlokals von außen mit einem Hängeschloß geschlossen werden. Über dem Eingang muß ein Aushängeschild mit der Aufschrift: „Bierbude. Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle und zum Hinausbringen“ angebracht sein.

§ 5. Die Bierbuden müssen nicht weniger als zwei ausschließlich auf die Straße hinausgehende und mit Luffensterchen versehene Fenster besitzen. Die Gesamtfläche der Fenster darf nicht weniger als $\frac{1}{10}$ der Dielenfläche des Bierlokals betragen.

§ 6. Nicht gestattet sind matte oder farbige Fensterscheiben, vor den Fenstern Rollvorhänge, Gardinen, Blumen auf den Fensterbrettern, sowie innere Fensterläden und überhaupt alles, was beim Überschaun des Innern der Anstalt hinderlich ist; aus demselben Grunde dürfen die Fensterbretter nicht mehr als 5 Fuß über dem Trottoir liegen. Die äußeren Fensterläden müssen in deren unteren Teil Öffnungen von nicht weniger als 1 Werschok im Durchmesser aufweisen, so daß durch dieselbe der Innenraum der Anstalt bequem übersehen werden kann; diese Fensterläden dürfen während der Handelszeit nicht geschlossen werden.

§ 7. Die Diele des Bierlokals muß entweder aus Stein, aus Zement oder aus Holz bestehen, im letzteren Falle mit Ölfarbe gelb angestrichen oder mit Linoleum bedeckt sein. Die Decke und die Wände sollen mit Stuck beworfen und letztere von unten bis zu 4 Fuß Höhe mit Holzbekleidung versehen sein. Die Wände und die Decke dürfen nicht tapeziert und müssen mit heller Ölfarbe angestrichen sein.

§ 8. Dieser Teil des Bierlokals, in welchem der Verkauf stattfindet, muß durch einen Schenkisch (Ladentisch) von nicht über $1\frac{1}{2}$ Arschinen Höhe, hinter welchen die Besucher des Lokals nicht treten dürfen, vom übrigen Raum getrennt sein. Hinter dem Schenkisch dürfen nur Regale, oder ein Schrank zum Aufbewahren der Getränke, der Viktualien, Geschirre und Tabaksprodukte, sowie Holzstühle für die Verkäufer vorhanden sein.

§ 9. Dem Publikum wird zur Benutzung überlassen: Holz- oder Metallische, Stühle oder Tabourets, ein gemeinschaftlicher Kleiderstock an der Wand für Oberkleider, je ein kleiner dreizackiger Kleiderstock bei jedem an der Wand stehenden Tische, ein Spiegel, ein Waschgerät mit reinem Wasser, Seife mit Hantuch, eine reine Karaffe mit frischem Trinkwasser und nach der Forderung der Stadtverwaltung, der Polizei oder während einer ansteckenden Epidemie eine solche mit abgekochtem und abgekühltem Wasser, Aschenbehälter

auf den Tischen und eine genügende Anzahl von emaillierten Speibecken aus Porzellan oder Metall, die mit reinem Wasser, das nach Maßgabe des Erfordernisses erneuert wird, gefüllt sind. Die Tischplatten müssen mit weißer Farbe angestrichen sein, oder aus hellfarbigem Marmor oder einem ähnlichen Material bestehen. Die übrigen Möbel können mit beliebiger, dabei jedoch gleichartiger und heller Farbe angestrichen sein. Wachstücher, Tischtücher und weiche Möbel sind in Bierbuden nicht gestattet.

§ 10. Bierbuden, die in mit Wasserleitung und Abzugskanälen versehenen Straßen sich befinden, müssen in diese eingeschaltet sein. Unmittelbar mit dem Bierlokal muß ein heller und trockener Abtritt mit Pissoir und Waterkloset, die rein und sauber zu halten sind, in Verbindung stehen. Die zum Abtritt führende Tür muß so eingerichtet sein, daß sie sich dicht und automatisch schließt. Der Abtritt muß mit einem Ventilator versehen sein und eine Asfalt-, Zement- oder Holzdielen, die in letzterem Fall mit Zink bedeckt ist, besitzen. Die nicht zu öffnenden Abtrittfenster dürfen mit dem Inneren des Bierlokals nicht in Verbindung stehen.

§ 11. In den Bierbuden müssen entweder Kachelöfen oder eiserne Öfen, die mit Ölfarbe hellgrau angestrichen sind, vorhanden sein. Die Bierbuden müssen Gas- oder elektrische Beleuchtung haben, wenn sie in Straßen sich befinden, wo solche eingeführt ist. Die Lampen müssen entweder Hänge- oder Wandlampen auf metallenen Stützen sein und ausschließlich mit aus Milchglas bestehenden Mattlichtkuppeln bedeckt werden.

§ 12. Die Innenräume der Bierbuden müssen bei Eintritt der Dämmerung hell beleuchtet, bei kaltem Wetter geheizt und vermittelt Ventilatoren und Luffenster gelüftet sein. Die Luft muß immer rein und frisch sein.

§ 13. Die Reinigung der Räumlichkeiten muß täglich vorgenommen werden; die Dielen und die Möbel müssen rein gehalten und alltäglich ausgefegt, abgewischt und nach Maßgabe des Erfordernisses reingewaschen sein. Die Dielen mit irgend Etwas zu bestreuen ist streng untersagt; zum Abwischen der Füße sind bei den Türen Draht- und andere Matten hinzustellen.

§ 14. Musik, Gesang, Tänze, Spiele jeder Art und ähnliche andere Vergnügungen sind in den Bierbuden verboten.

§ 15. Bei den Bierbuden sind zum Aufbewahren von Getränken Lagerräume, Eiskeller oder Keller gestattet, nur müssen diese mit dem Bierlokal in unmittelbarer Verbindung stehen und dürfen keinen andern

Eingang, wie etwa durch eine Tür, Luke, etc., haben. Eine Vorratskammer, die als Lagerraum dient, muß beständig abgeschlossen sein. Die Aufbewahrung starker Getränke in der Wohnung des Inhabers und überhaupt anderswo, als in den genannten Räumen und in der Bierbude selbst, ist nicht gestattet.

§ 16. Getränke, die in den Bierbuden verkauft werden, müssen von guter Qualität sein. Das Bier, welches ein trübes Aussehen bekommen hat, gilt als unterwertig. Alle Flaschen der Getränke müssen mit aufgeklebten Etiketten versehen sein, worauf die Firma und der Eigentümer der Fabrik, in welcher das Getränk gebraut, Firma und Eigentümer der Niederlage, wo das Bier auf Flaschen gezogen wurde, angegeben ist, ebenso auch, welcher Teil von einem Wedro in der Flasche enthalten, und was der Preis des Bieres und der leeren Flasche ist.

§ 17. Von den starken Getränken, die der Akzisegebühr unterliegen, sind in den Bierbuden zu verkaufen gestattet: Bier, Meth und Porter; von den Wassern: Mineral-, Frucht- und Selterswasser. Die vom Gebrauch der Besucher in den Gläsern etc. zurückgelassenen Getränke zusammenzugießen und von neuem anzubieten ist verboten.

§ 18. Die in den Bierbuden gestatteten kalten Imbisse müssen frisch und unverdorben sein, rein und sauber gehalten und vor Insekten und Staub auf mit Füßen versehenen, gitterartigen Drahtplattformen durch Glaskuppeln geschützt werden. Alles Geschirr muß in völliger Reinlichkeit gehalten werden; kupfernes Geschirr muß gut verzinkt und nach dem Reinigen mit reinem Wasser ausgewaschen werden. Irgendwelche heiße Speisen zu verkaufen in nicht gestattet.

§ 19. Das Trinken von starken Getränken, welche die Besucher mitgebracht haben, ist in der Bierbude unter der Verantwortlichkeit des Inhabers der Bude oder seines Angestellten unbedingt verboten.

§ 20. In der Bierbude muß immer der Inhaber derselben oder sein Commis oder der Vertreter des letzteren gegenwärtig sein. Diese Personen dürfen nicht unter 21 Jahre alt sein und sie sind verpflichtet: a) in der Bierbude Ordnung zu halten, b) zur Beilegung des Streites und des Tobens beizeiten Maßregeln zu ergreifen und die Polizei von allen Vorfällen und Ordnungsförungen unverzüglich zu benachrichtigen, die Betrunkenen vor Beraubung und vor Verstümmelung zu bewahren und darauf zu achten, daß die Besucher sich nicht bis zur Berausung betrinken.

§ 21. Personen, die augenscheinlich berauscht sind, Untermilitärs, Minderjährige bis zu 17 jährigem Alter und Zöglinge der unte-

ren und mittleren Lehranstalten dürfen keineswegs, auch nicht in Begleitung ihrer Eltern, in die Bierbuden hereingelassen werden und müssen, falls sie hereingetreten sind, unverzüglich hinausbefördert werden.

§ 22. Die Inhaber und die Dienenden der Bierbuden müssen bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten nüchtern, reinlich gekleidet und höflich sein.

§ 23. Zur Ausübung der Pflichten der Verkäufer und der Bediensteten werden in keinem Fall Frauenzimmer und mit ansteckenden, übertragbaren Krankheiten behaftete und fallsüchtige Personen zugelassen; um dagegen garantiert zu sein, müssen jene beim Dienstantritt eine ärztliche Bescheinigung vorweisen. Zur Ausübung der Pflichten von Bediensteten können nicht Personen unter 18 Jahren zugelassen werden.

§ 24. Auf die Forderung der Polizei, der Akziseinspektion und nach dem Ermessen des städtischen Sanitätsarztes oder der städtischen Sanitätskommission können die Bierbuden mit samt den Bediensteten der sanitären Befichtigung unterworfen werden.

§ 25. Eine unmittelbare Verbindung der Bierbuden mit anderen Handlungsräumen, auch mit den Wohnräumen — die Wohnung des Wirts und seiner Angestellten nicht ausgenommen — ist untersagt. In der Bierbude zu übernächtigen und dort zu wohnen — wenn auch nur zeitweilig — wird niemandem gestattet.

§ 26. In jeder Bierbude müssen an sichtbarer und dem Publikum zugänglicher Stelle ausgehängt sein: die vorstehende verbindliche Verordnung in der Reichs- und in den Orts- und Sprachen, ebenso das Patent, das Handelszeugnis, eine Bekanntmachung über die Zeitdauer des Handelns und Tabellen über die Verkaufspreise der Getränke und Imbisse mit der Unterschrift des Inhabers der Bierbude.

§ 27. Für die neu zu eröffnenden Bierbuden tritt diese verbindliche Verordnung 14 Tage nach der 3. Publikation in der Estländischen Gouvernements-Zeitung in gesetzliche Kraft.

Anmerkung: Für alle in Reval schon bestehenden Bierbuden, mit dem Verkauf zum Trinken am Ort und Stelle und zum Hinausbringen treten die §§ 2, 3, 5, 6, 7 und 16 der obigen verbindlichen Verordnung in gesetzliche Kraft mit dem 1. Januar 1913, die Anmerkung II zum § 3 mit dem 1. Januar 1916, alle übrigen §§ jedoch mit dem 1. Januar 1912.

Nr. 25. Verordnung vom 29. Juli 1911,

betr. die innere Einrichtung von Bierbuden ausschließlich für den Verkauf zum Hinausbringen und die Bewahrung von Wohlanständigkeit und Ordnung in denselben.

(Eftl. Gouvernements-Zeitung vom 11. Aug. 1911. Nr. 32).

§ 1. Die Eröffnung von Bierbuden, die ausschließlich für den Verkauf zum Hinausbringen bestimmt sind, wird erst dann gestattet, nachdem die Budenlokale von den betreffenden Amtspersonen der Stadtverwaltung und der Stadtpolizei besichtigt worden sind.

§ 2. Die Bierbuden können nur im Erdgeschoß, jedoch durchaus nicht in den Kellerräumen eingerichtet werden.

Anmerkung. Die Diele des Bierlokals darf nicht mehr als 8 Zoll niedriger oder höher liegen, als das Niveau des anstoßenden Straßentrottoirs.

§ 3. Jede Bierbude muß aus einem trockenen, genügend hellen Zimmer bestehen, dessen Fenster ausschließlich zur Straße hinausgehen. Die Lichtfläche der Fenster darf nicht unter $\frac{1}{10}$ der Dielenfläche betragen.

§ 4. Die Bierbuden können nur je einen Eingang und zwar unmittelbar von der Straße aus besitzen, welcher Eingang von außen vermittelt einer Laterne sowohl zur Abendzeit bis zur Schließung der Anstalt, als auch am Morgen von der Öffnung derselben an bis zum Eintritt der völligen Tageshelle erleuchtet wird. Nach alltäglicher Beendigung des Handels muß die Eingangstür des Bierlokals von außen mit einem Hängeschloß geschlossen werden. Über dem Eingang muß ein Aushängeschild mit der Aufschrift: „Bierbude. Verkauf ausschließlich zum Hinausbringen“ angebracht sein.

§ 5. Die Diele des Bierlokals muß entweder aus Stein, aus Zement oder aus Holz bestehen, im letzteren Falle mit Ölfarbe gelb angestrichen oder mit Linoleum bedeckt sein. Die Decke und die Wände sollen mit Stuck beworfen und mit heller Ölfarbe angestrichen sein.

§ 6. Im Raum des Bierlokals wird keine andere Einrichtung gestattet, als ein Ladentisch, hinter welchem die Regalen zum Aufbewahren von Getränken, sowie Stühle für den Verkäufer sich befinden.

§ 7. Die Innenräume der Bierbuden müssen nach Eintritt der Dämmerung hell beleuchtet sein. Die Bierbuden müssen Gas- oder elektrische Beleuchtung haben, wenn sie in Straßen sich befinden, wo solche eingeführt ist. Die Reinigung der Räume muß täglich vorgenommen werden; die Luft muß immer rein und frisch sein.

§ 8. Von den starken Getränken, die der Akzisegebühr unterliegen, sind in den Bierbuden zu verkaufen gestattet: Bier, Meth und Porter; von den Wassern: Mineral-, Frucht- und Selterswasser.

§ 9. Getränke, die in den Bierbuden verkauft werden, müssen von guter Qualität sein. Das Bier, welches ein trübes Aussehen bekommen hat, gilt als unterwertig. Alle Flaschen der Getränke müssen mit aufgeklebten Etiketten versehen sein, worauf die Firma und der Eigentümer der Fabrik, in welcher das Getränk gebraut, Firma und Eigentümer der Niederlage, wo das Bier auf Flaschen gezogen wurde, angegeben ist, ebenso auch, welcher Teil von einem Wedro in der Flasche enthalten, und was der Preis des Bieres und der leeren Flasche ist.

§ 10. Im Lokal der Bierbude ist der Handel mit anderen Waren wie z. B. mit Viktualien, Kolonial- und Galanteriewaren u. s. w. durchaus nicht gestattet. In der Bierbude Gläser, Krüge und jede andere Art von Trinkgeschirren aufzubewahren ist verboten.

§ 11. Die Herausgabe von starken Getränken an Untermilitärs ohne Erlaubniszettel, an Minderjährige bis zum 17 jährigen Alter, an Zöglinge der unteren und mittleren Lehranstalten und an augenscheinlich betrunkene Personen ist verboten.

§ 12. Die Inhaber und die Dienenden der Bierbuden müssen bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten nüchtern, reinlich gekleidet und höflich sein.

§ 13. Zur Ausübung der Pflichten der Verkäufer werden Personen unter 21 Jahren, oder solche, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder epileptisch sind, nicht zugelassen. Auf die Forderung der Polizei, der Akziseinspektion und nach dem Ermessen des städtischen Sanitätsarztes können die Bierbuden mitfammt den Bediensteten der sanitären Besichtigung unterworfen werden.

§ 14. Eine unmittelbare Verbindung der Bierbuden mit anderen Handlungsräumen, auch mit den Wohnräumen — die Wohnung des

Wirts und seiner Angestellten nicht ausgenommen — ist unterlagt. In der Bierbude zu übernächtigen und dort zu wohnen — wenn auch nur zeitweilig — wird niemandem gestattet.

§ 15. In jeder Bierbude müssen an sichtbarer und dem Publikum zugänglicher Stelle ausgehängt sein: die vorstehende verbindliche Verordnung in der Reichssprache und in den Ortssprachen, ebenso das Patent, der Handelschein, eine Bekanntmachung über die Zeitdauer des Handelns und Tabellen über die Verkaufspreise der Getränke — mit der Unterschrift des Inhabers der Bierbude.

§ 16. Für die neu zu eröffnenden Bierbuden tritt diese verbindliche Verordnung 14 Tage nach der 3. Publikation in der Estländischen Gouvernements-Zeitung in gesetzliche Kraft.

Anmerkung. Für alle in Reval schon bestehenden Bierbuden, die den Verkauf ausschließlich zum Hinausbringen haben, treten die §§ 2, 3, 5 und 9 der obigen verbindlichen Verordnung in Kraft mit dem 1. Januar 1913, alle übrigen §§ jedoch mit dem 1. Januar 1912.

Nr. 26. Verordnung vom 29. Juli 1911,

betr. die Ausschlußgebiete in Reval, in welchen Bierbuden zu eröffnen nicht gestattet ist.

(Estl. Gouv.-Zeitung vom 11. Aug. 1911. Nr. 32).

Folgende Straßen und Rayons in Reval sind aus der Zahl derjenigen, in welchen Bierbuden eröffnet werden dürfen, auszuschließen:

§ 1. Plätze und Straßen, die an die Kirchen und Kapellen jeglicher Konfession, an Krankenhäuser, Schulen und an wohlthätige Anstalten stoßen, bis zu einer Entfernung von 20 Faden.

§ 2. Alle Rayons und Straßen, die jenseits der die Stadt umgebenden Eisenbahnstränge liegen, beginnend mit der Station „Reval-Hafen“, dann längs der Pernau-Fellinischen Schmalspurbahn bis zur Kreuzung mit der Nordwestbahn; darauf längs dieser Bahnlinie bis zur Station „Reval“, von wo die Linie, welche die Rayons, in welchen

Bierbuden eröffnet werden können, angrenzt, weiterführt längs der Ziegelskoppelstraße, Granit-, Sumpf-, und der Fischermaistraße, längs der Thronfolger- und der Strandpromenade, der Simeonstraße, Holland- und Puschkinstraße bis zur Station „Reval-Hafen“.

§ 3. Rayons und Straßen, obgleich innerhalb des obenbeschriebenen Gelfungsringes liegend, aber dunkel, schmal, teils ohne Wasserleitung, Abflußkanäle, ohne Zentralbeleuchtung sind, und von der unmittelbaren Aufsicht der Stadtwachen abseits liegen; zu diesen gehören :

Afrikastraße	Kleetenstr.
Alimannstr.	Klosterstr.
Alter Markt	Kompaßstr., Kleine
Amerikastr., Große	Kompaßstr., Mittlere
Amerikastr., Kleine u. Mittlere	Kurzer Domberg
Apfelstr.	Laboratoriumstr.
Arejewstr., Kleine	Lessingstr.
Baditubenstr.	Magazinstr.
Balesnastr., Kleine	Markt, Alter
Brokusberg	Martensgasse
Christinentalstr.	Mauerstr.
Dienergasse	Mühlenstr.
Der Dom	Münkenhof
Drewinstr.	Neue-Weltstr.
Dunkerstr.	Nikifinistr.
Epinatjewstr.	Nürnbergstr.
Erbienstr.	Ofenstr.
Fuhrmannsgasse	Pulbergasse
Gemüsestr.	Rathausstr.
Gildenstr.	Rosenstr.
Gonsiorstr., Kleine	Rübenstr.
Großer Markt	Rulkowiusstr.
Gußeisenstr.	Rußowstr.
Hahngasse	Sandstr., Kleine
Hühnerzehgasse	Schlittengasse
Jakobstr.	Schwalbengasse, Große
Invalidenstr.	Schwalbengasse, Kleine
Joachimstalerstr.	Septembergasse
Johannisstr.	Slobodenstr.
Jraelstr.	Sörenstr.
Kalewstr.	Sperlingstr.
Kanalstr.	Spukstr.
Quergasse der Kentmannstr.	Steinstr.

Sternstr.
Strandpforte, Kleine
Tatarenstr., Neue
Tornimägigasse
Wallstr.
Wasserleitungstr.
Wiesengasse, Obere

Wiesengasse, Untere
Willarstr.
Wittenhoffstr.
Wladimirstr.
Zechgasse
Ziegelskoppellstr. (von der Guß-
eisenstr. bis zur Granitstr.).

§ 4. Für die neu zu eröffnenden Bierbuden tritt diese Verordnung 14 Tage nach der 3. Publikation in der Estländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft.

Anmerkung. Für alle in Reval schon bestehenden Bierbuden tritt diese Verordnung mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

